



Frank Braun/Tilly Lex

Zur beruflichen Qualifizierung
von jungen Flüchtlingen
Ein Überblick

Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Überblick

	Überblick schaffen in einem unübersichtlichen Feld	4
1	Das Asylverfahren und seine Rechtsfolgen	6
2	Schulpflicht	10
3	Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen und von Bildungs- und Berufserfahrungen	12
4	Beratung, Vermittlung, Netzwerke	16
5	Sprachförderung	19
6	Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen	23
7	Qualifizierung in anerkannten Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen	26
8	Duale Berufsausbildung	28
9	Angebote der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit	31
10	Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Fazit	33
	Literatur	36

Überblick schaffen in einem unübersichtlichen Feld



2015 hat der „Sachverständigenrat deutscher Stiftungen“ eine Übersicht zur Altersstruktur der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen veröffentlicht, für die von 2005 bis 2014 Asylanträge gestellt wurden. Am stärksten besetzt war die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen, also von jungen Flüchtlingen¹ in einem Alter, in dem junge Erwachsene in Deutschland ihre berufliche Qualifizierung absolvieren. Seit 2005 sind jeweils um die 60 % aller Schutzsuchenden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen 2015, S. 2, Abb. 1). Für diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Bildung und berufliche Qualifizierung eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen ihrer Integration in Deutschland.

Für die berufliche Qualifizierung von Flüchtlingen konstatiert der Arbeitsmarktexperte Holger Bonin gravierende Versäumnisse in der Vergangenheit: „Bisher gibt es kaum Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Flüchtlinge. ... Der Großteil von ihnen erzielt bis heute nur ein niedriges Einkommen. Derzeit sind 25 Prozent der Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, im Gastgewerbe beschäftigt und verdienen dort Niedriglohn“ (Bertelsmann Stiftung 2016, S. 2).

Es ist nicht einfach, sich zur Frage der Qualifizierung von Flüchtlingen einen Überblick zu verschaffen. Ein Grund dafür liegt in der Vielfalt von Zuständigkeiten für Bildungsgänge und Fördermaßnahmen. Bildungs-, Ausbildungs- und Maßnahmenstatistiken des Bundes, der Länder und der Bundesagentur für Arbeit erfassen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nicht den Flüchtlingsstatus von Teilnehmenden, es sei denn, Bildungsgänge oder Maßnahmen wurden explizit oder ausschließlich für Flüchtlinge eingerichtet. Insofern sind Aussagen darüber, mit welchen absoluten Zahlen oder Anteilen Flüchtlingskinder und -jugendliche in Bildungsgängen oder Fördermaßnahmen vertreten sind, bislang nicht möglich.

Weitere Zuständigkeiten kommen hinzu bei der außerschulischen Sprachförderung: Zuständig für die **Integrationskurse** ist das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF). Mitverantwortlich ist das BAMF auch für das Programm zur **Berufsbezogenen Deutschförderung für Menschen mit Migrationshintergrund**. Im Oktober 2015 hat die Bundesagentur für Arbeit **Einstiegskurse** für Asylbewerberinnen und -bewerber gestartet. Darüber hinaus engagieren sich in der Sprachförderung auf der kommunalen Ebene sowohl Volkshochschulen als auch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Initiativen.

Schließlich sind – gerade angesichts der hier skizzierten Unübersichtlichkeit – die mit der Beratung und Vermitt-

lung von Flüchtlingen befassten Akteure wichtig. Da sind einmal die Arbeitsagenturen und die Jobcenter zu nennen (für Berufsberatung und Arbeitsvermittlung). Daneben wurde im Rahmen von Bundesmodellprogrammen eine große Vielfalt von Beratungs- und Vernetzungsstellen eingerichtet, die z. T. explizit Aufgaben der Beratung von Flüchtlingen erfüllen bzw. erfüllt haben (so z. B. die **Bleiberechtsnetzwerke**). Schließlich haben viele Kommunen, auch hier oft mit Förderung aus Bundesprogrammen, Bildungsberatungsstellen mit spezifischen Beratungsangeboten für die Zielgruppe Flüchtlinge eingerichtet.

Durch die Vielfalt von Akteuren und Aktivitäten ist einerseits eine hoch differenzierte Anbieter- und Angebotsstruktur entstanden, durch die eigentlich alle Bedarfe abgedeckt werden könnten. Andererseits ist eine unerwünschte Nebenwirkung der Vielfalt, dass mangels Koordination Angebotslücken und Sackgassen entstanden sind und Verantwortlichkeiten unklar wurden. Mit der Vielfalt geht eine Unübersichtlichkeit einher, die es Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Verbänden erschwert, Handlungsbedarf zu erkennen, gute Konzepte zu identifizieren und Aktivitäten zu koordinieren. Die Unübersichtlichkeit erschwert die Arbeit von Fachkräften, die junge Flüchtlinge und ihre Familien auf dem Weg in und durch die berufliche Qualifizierung beraten und begleiten. Und schließlich stellt die Unübersichtlichkeit eine gravierende Hürde für die Betroffenen selbst dar.

Wir wollen versuchen, die Übersichtlichkeit zu verbessern. Mit diesem Ziel werden wir in dieser Broschüre:

- den Ablauf des Asylverfahrens und seine rechtlichen Folgen skizzieren,
- einen Überblick über Schulpflichtregelungen geben,
- die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse beschreiben,
- die Beratungs- und Vermittlungsangebote für Flüchtlinge darstellen,
- die Struktur der außerschulischen Sprachförderung beschreiben,
- die Zugangsvoraussetzungen zu Angeboten der Ausbildungsförderung skizzieren
- und einen Überblick über berufsschulische und betriebliche Qualifizierungsmöglichkeiten geben.

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Angeboten der beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen ist aktuell viel in Bewegung. Wir haben darum versucht, nicht nur derzeitige Praxis zu beschreiben, sondern auch geplante Veränderungen zu benennen. Diese Broschüre soll einen Einstieg in den Gegenstand erleichtern. Die Literaturhinweise im Anhang ermöglichen vertiefte Zugänge ins Thema.

¹ Mit dem Begriff Flüchtlinge werden hier schutzsuchende Menschen bezeichnet, die von außerhalb der EU nach Deutschland zuwandern, ohne über Rechtstitel als Arbeitsimmigranten oder Besucher zu verfügen. Es wird dabei erst einmal nicht unterschieden, ob sie bereits einen Asylantrag gestellt haben, ob sie im Asylverfahren als **asylberechtigt** anerkannt wurden, ob ihnen ein **Flüchtlingsstatus** zuerkannt wurde, ob sie **geduldet** werden, ob sie unter ein **Abschiebeverbot** fallen oder ob entschieden wurde, dass sie abgeschoben werden sollen. Solche Differenzierungen vorzunehmen, wird allerdings im weiteren Verlauf dieses Papiers notwendig sein.

1 Das Asylverfahren und seine Rechtsfolgen

Die Verfahrensregeln für Asylsuchende sehen vor, dass sie sich nach ihrer Ankunft in Deutschland in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** melden und dort zum Zweck der **Erstverteilung von Asylbegehrenden (EASY)** registriert und dann nach dem **Königsteiner Schlüssel** auf die **Aufnahmeeinrichtungen** der Länder weiterverteilt werden. Nach der Registrierung erhalten die Asylsuchenden eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)**, die bis zur Stellung des Asylantrages ihr **Aufenthaltstitel** ist. Die **BüMA** hat insofern eine hohe praktische Relevanz, als die Asylsuchenden den eigentlichen Asylantrag in vielen Fällen erst nach einer längeren Wartezeit stellen können. Zukünftig soll bei der Erstregistrierung ein **Ankunftsnachweis** ausgestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt, also nicht erst nach Stellung des Asylantrags, wird dann eine **Aufenthaltsgestattung** erteilt (Koalitionsausschuss 2016, S. 2).

Der Asylantrag muss persönlich in Deutschland gestellt werden. Der Antrag schließt den/die begleitende/n Ehepartner/in und anwesende minderjährige Kinder ein. Für die Dauer des Asylverfahrens wird den Asylbewerberinnen und -bewerbern der Aufenthalt in Deutschland „gestattet“ (**Aufenthaltsgestattung**). Der Termin der Antragstellung wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Absprache mit der **Aufnahmeeinrichtung**

bestimmt. „Der Asylbewerber wird über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren belehrt“ und es wird ein Termin für eine persönliche Anhörung festgelegt. Der soll zeitnah zur Antragsstellung sein, kann sich aber wegen hoher Antragszahlen um mehrere Wochen verzögern (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014, S. 16).

In der Anhörung muss „... der Ausländer selbst ... die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen und die erforderlichen Angaben machen. ... Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen ...“ (ebd., S. 17).

Für die Entscheidung „maßgeblich ist das individuelle Einzelschicksal. ... Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung des Tenors der Entscheidung zugestellt“. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob wegen Gefahren im Herkunftsland ein **Abschiebeverbot** besteht (ebd., S. 17–18).

Grundsätzlich bestehen die folgenden Entscheidungsmöglichkeiten (ebd., S. 18):

1 Das Asylverfahren und seine Rechtsfolgen

- Anerkennung als **Asylberechtigter**
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** nach der Genfer Flüchtlingskonvention
- Zuerkennung von **subsidiärem Schutz**
- Feststellung eines **Abschiebungsverbots** wegen Gefahren im Herkunftsland
- Ablehnung des Asylantrages als **unbegründet** oder **offensichtlich unbegründet**
- Unzulässigkeit des Antrags, weil ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist

Eine **Asylberechtigung** wird anerkannt, wenn der „... Antragsteller aus politischen Gründen in seinem Herkunftsland verfolgt (wurde) ... und nicht über einen ‚sicheren Drittstaat‘ eingereist“ (Mitgliedsstaaten EU plus Norwegen und Schweiz) ist.

Flüchtlingseigenschaft wird festgestellt: „...wenn dem Antragsteller im Herkunftsland Verfolgung aufgrund seiner ethnischen, religiösen oder nationalen Zugehörigkeit, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund seiner politischen Überzeugungen droht“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 10).

Subsidiärer Schutz wird zuerkannt: „... wenn dem Antragsteller im Herkunftsland die Todesstrafe, die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Ebenso genießt subsidiären Schutz, wessen Leben oder Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bedroht ist“ (ebd.).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sind Jugendämter verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (Müller 2014, S. 33). Mit der **Inobhutnahme** geht die Verpflichtung einher, die Ausgangssituation der Jugendlichen zu klären (**Clearing**) und ein **Hilfeplanverfahren** einzuleiten, in dem der individuelle Hilfebedarf geklärt und ein **Hilfeplan** erstellt wird. Eine Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Feststellung der Minderjährigkeit der Jugendlichen (ebd., S. 34). Zur Bestimmung des Alters werden zum Teil grobe Schätzungen vorgenommen. Der Einsatz medizinischer Verfahren zur Bestimmung des Alters ist umstritten, wird aber dennoch auch praktiziert (Parusel 2015, S. 36).

Nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28. Oktober 2015 hat die erste **Inobhutnahme** einen vorläufigen Charakter. Um der hohen Belastung einzelner Jugendämter durch große Fallzahlen zu begegnen, wurde ein Verfahren zur gleichmäßigeren Verteilung der Jugendlichen auf alle Jugendämter etabliert. Darüber hinaus wurde die Altersgrenze, ab der unbegleitete Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren allein Verfahrenshandlungen vornehmen können, von zuvor 16 Jahren auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben, „um auch für die über 16-jährigen Minderjährigen den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015, S. 2).

Kritik gibt es hinsichtlich der fehlenden Möglichkeiten einer Partizipation der betroffenen Jugendlichen an der

Entscheidung über den Ort ihres Aufenthaltes in Deutschland: Es sei nicht sichergestellt, dass Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen der Jugendlichen bei der Zuweisung des Ortes (Verwandte, Bekannte, Bildungs- und Therapiemöglichkeiten) angemessen berücksichtigt würden. Gerade bei unbegleiteten Minderjährigen sei das Vorhandensein von Verwandten im Zielland eine wichtige Voraussetzung dafür, sich nach Deutschland auf den Weg zu machen: „Die unbegleiteten Minderjährigen haben alle einen Anlaufpunkt. Die machen sich nicht (alleine auf) oder werden auch nicht ins Leere geschickt. Das macht man nicht. Die, die von der Familie geschickt werden, haben mit Sicherheit einen Anlaufpunkt (...). Die, die sich alleine aufmachen, haben irgendwo irgendeinen Onkel oder irgendeinen aus dem Dorf, wo sie wissen, der ist in Deutschland gelandet, und wo sie meinen, den finden sie schon, wenn sie da sind (...)“ (Scholz 2013, S. 103).

Das Erreichen der Volljährigkeit ist in mehrfacher Hinsicht für unbegleitete, minderjährig nach Deutschland gekommene Flüchtlinge ein kritisches Ereignis: Mit Eintritt der Volljährigkeit entfällt erstens ein zentrales Abschiebehindernis: Eine Abschiebung Minderjähriger ist nur möglich, wenn die Jugendlichen in ihrem Heimatland ihrer Familie, einem Vormund oder einer geeigneten Einrichtung „konkret“ übergeben werden können (Noske 2015, S. 12). Zweitens nutzen Jugendämter in sehr unterschiedlichem Maße die gesetzlich gegebene Möglichkeit, **Hilfen zur Erziehung** auch über die Volljährigkeitsgrenze hinaus zu leisten. Eine Folge ist, dass für einen Teil der Jugendlichen die Schwierigkeiten des Übergangs in Ausbildung oder andere berufliche Fördermaßnahmen mit dem Ende der Unterstützung durch das Jugendamt zusammentreffen (ebd., S. 16–18).

Ein **Abschiebungsverbot** wird festgestellt, „... wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen würde oder wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht“ (ebd.).

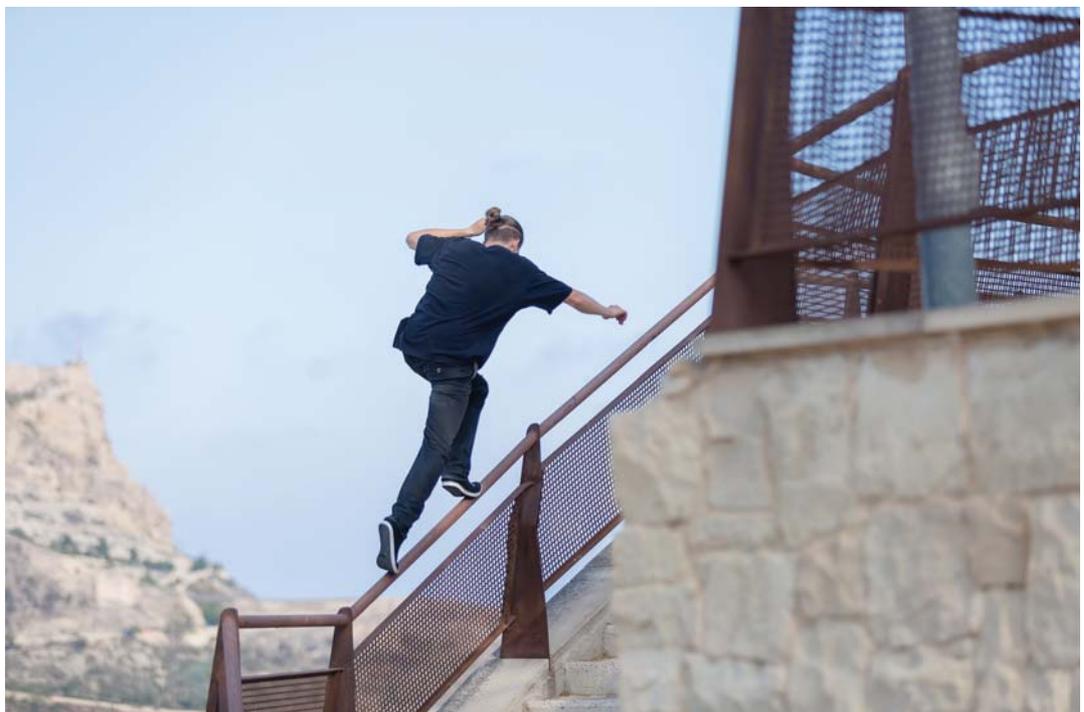
Bei der Anerkennung als **Asylberechtigte/r** bzw. der Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine **Aufenthaltslaubnis** von dreijähriger Dauer ausgestellt. Nach drei Jahren wird eine unbefristete **Niederlassungserlaubnis** ausgestellt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte. Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben Anspruch auf Teilnahme an einem **Integrationskurs** und uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Personen, die als **subsidiär schutzbedürftig** anerkannt werden, erhalten von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltslaubnis** für ein Jahr, die anschließend um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind. **Subsidiär Geschützte** haben Anspruch auf Teilnahme an einem **Integrationskurs** und uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt. „Der subsidiäre Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014, S. 45).

Wird ein **Abschiebungsverbot** festgestellt, so dürfen die Asylbewerber/innen nicht in das betreffende Land abgeschoben werden. Es soll eine einjährige **Aufenthaltslaubnis** erteilt werden, es sei denn, die Ausreise in ein anderes Land ist möglich und zumutbar. Die **Aufenthaltslaubnis** kann wiederholt verlängert werden. Für den Erhalt der **Niederlassungserlaubnis** und den Zugang zu **Integrationskursen** und zum Arbeitsmarkt gelten die für die **subsidiär Geschützten** genannten Bedingungen.

Wird keine der genannten Schutzvarianten gewährt, der Asylantrag also abgelehnt oder für unzulässig erklärt, dann erlässt das BAMF gemeinsam mit der Entscheidung über den Asylantrag eine **Ausreiseaufforderung**. Wird der Antrag als (einfach) **unbegründet** abgelehnt, so beträgt die Ausreisefrist 30 Tage. Wird der Antrag als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt, beträgt die Frist eine Woche. Der „Vollzug der Abschiebungsandrohung“ fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des BAMF. Zuständig sind die Länder (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014, S. 44–46).

Tatsächlich ist eine Abschiebung innerhalb der genannten kurzen Fristen nach Entscheidung des Asylantrags bisher die Ausnahme. In vielen Fällen wird von den Ausländerbehörden die Abschiebungsandrohung ausgesetzt und eine „Duldung ... erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist“ (Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück 2015, S. 4). Die **Duldung** kann wiederholt verlängert werden.



Übersicht 1: Kriterien und aufenthaltsrechtliche Folgen des Asylverfahrens

Art der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung	Kriterium	Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen
Asylberechtigung	Eine Asylberechtigung wird anerkannt, wenn der/die Antragsteller/in „aus politischen Gründen in seinem Herkunftsland verfolgt (wurde) ... und nicht über einen ‚sicheren Drittstaat‘ eingereist“ (Mitgliedsstaat EU plus Norwegen und Schweiz) ist.	Bei der Anerkennung als Asylberechtigte/r wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis von dreijähriger Dauer ausgestellt. Nach drei Jahren wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ausgestellt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte.
Flüchtlingseigenschaft	Flüchtlingseigenschaft wird festgestellt, wenn dem/der Antragsteller/in im Herkunftsland Verfolgung aufgrund seiner ethnischen, religiösen oder nationalen Zugehörigkeit, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aufgrund seiner politischen Überzeugungen droht.	Bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis von dreijähriger Dauer ausgestellt. Nach drei Jahren wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ausgestellt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte.
Subsidiärer Schutz	Subsidiärer Schutz wird zuerkannt, wenn dem/der Antragsteller/in im Herkunftsland die Todesstrafe, die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht. Ebenso genießt subsidiären Schutz, „wessen Leben oder Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bedroht ist“.	Personen, die als subsidiär Schutzbedürftige anerkannt werden, erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die anschließend um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind.
Abschiebungsverbot	Ein Abschiebungsverbot wird festgestellt, wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde oder wenn dem/der Ausländer/in im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.	Asylbewerber/innen mit Abschiebungsverbot dürfen nicht in das betreffende Land abgeschoben werden. Es soll eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, es sei denn, die Ausreise in ein anderes Land ist möglich und zumutbar. Die Aufenthaltserlaubnis kann wiederholt verlängert werden. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind.
Ablehnung des Asylantrages als „unbegründet“ oder „offensichtlich unbegründet“	Keines der oben genannten Schutzkriterien liegt vor. Der/die Antragsteller/in kommt aus einem „sicheren Herkunftsstaat“.	Das BAMF erlässt gemeinsam mit der Entscheidung über den Asylantrag eine Ausreisepflicht . Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage („unbegründet“) bzw. eine Woche („offensichtlich unbegründet“). Wenn eine Abschiebung nicht möglich ist, wird eine befristete Duldung erteilt.

2 Schulpflicht

Nach Art. 14 der „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013 sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, minderjährigen Kindern von Asylantragsstellern und minderjährigen Antragsstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem zu öffnen: „Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz (...) gestellt wurde, verzögert werden“ (Europäische Union 2013).

Tatsächlich sind schutzsuchende Kinder und Jugendliche in allen Bundesländern schulpflichtig. Unterschiede zwischen den Ländern gibt es im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Schulpflicht beginnt: In Berlin, Bremen, Hamburg, dem Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein setzt die Schulpflicht mit Beginn des Aufenthalts im betreffenden Bundesland ein. In Bayern und Thüringen gibt es Wartefristen von drei und in Baden-Württemberg eine Wartefrist von sechs Monaten nach der Ankunft in Deutschland. In Brandenburg und Niedersachsen beginnt die Schulpflicht mit Verlassen der **Erstaufnahmeeinrichtung**. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt beginnt die Schulpflicht mit der Zuweisung der Asylbewerber/innen zu einer Kommune (Massumi u. a. 2015, S. 38–39, Tabelle 6).

Deutlich unübersichtlicher ist die Lage bei der Berufsschulpflicht. In allen Ländern gilt für Jugendliche, die eine Ausbildung nach dem **Berufsbildungsgesetz (BbiG)** absolvieren, für die Dauer der Ausbildung die Pflicht zum Besuch einer Teilzeitberufsschule. Dagegen variieren die Regelungen zur Berufsschulpflicht von Jugendlichen, die sich nicht in einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz befinden, zwischen den Ländern: Generell besteht die Möglichkeit, die Berufsschulpflicht in einem Vollzeitschuljahr abzuleisten. Fast alle Bundesländer haben an beruflichen Schulen spezielle berufsvorbereitende Bildungsgänge von ein- oder zweijähriger Dauer für berufsschulpflichtige junge Flüchtlinge eingerichtet. In fast allen Ländern endet die Berufsschulpflicht (und damit die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Bildungsgängen) mit dem Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres). Weil diese Altersgrenze den jungen Erwachsenen, die als 18- bis 25-Jährige nach Deutschland kommen, den Zugang zur Berufsschule versperrt, haben mehrere Länder Regelungen getroffen, die die Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsgängen über die Volljährigkeitsgrenze hinaus ermöglichen (vgl. Kapitel 6). Unklar ist, in welchem Umfang junge Flüchtlinge von der Berufsschulpflicht befreit werden, weil Plätze in auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Bildungsgängen fehlen. In Bayern beispielsweise, so eine Schätzung für den Oktober 2015, konnte aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen

Unterbringung in Aufnahme- einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

In einer Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung heißt es zu den Lebensbedingungen in **Aufnahmeeinrichtungen** und Gemeinschaftsunterkünften: „In der Regel zeichnet sich die Situation in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften dadurch aus, dass Menschen auf engstem Raum zwangsweise zusammen leben: Auseinandersetzungen um Koch-, Reinigungs-, Wasch- und Trockengelegenheiten sind dadurch vorprogrammiert. Konflikte unter den Erwachsenen entzünden sich auch am Verhalten der Kinder. Bedürfnisse von Einzelpersonen oder Familien nach Wohnraum, Privatsphäre und Gemeinschaftsräumen werden nicht berücksichtigt. Verzweiflung über die gegenwärtige Situation und Ungewissheit über die Zukunft können die Probleme der drangvollen Enge verschärfen. Auch die Sicherheit der Menschen ist oft nicht gewährleistet. Besonders Frauen sind in solchen Unterkünften erhöhter Gefahr von Belästigungen ausgesetzt. Konzepte zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch andere Bewohner, Personal oder auch Partner existieren nicht. ... Kindern und Jugendlichen fehlen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, auch Lernlust und Lernerfolg von Minderjährigen leiden durch diese Form des zwanghaften Zusammenlebens“ (Cremer 2015, S. 2).



lediglich ca. ein Drittel der betroffenen Jugendlichen in diesen Bildungsgängen unterrichtet werden (Anderson 2016, S. 34).

Insbesondere in Flächenländern ist es schwierig, ein vollständiges Unterrichtsangebot in der Nähe der zentralen **Aufnahmeeinrichtungen** zu organisieren, in denen die Asylbewerber/innen nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz von 2015 für sechs Monate untergebracht werden sollen. Damit dürfte die von der EU vorgegebene Drei-Monatsfrist, nach der ein Zugang zum Bildungssystem gewährt sein muss, in vielen Fällen überschritten werden. Noch problematischer dürfte sich die Situation von Kindern und Jugendlichen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ darstellen, die für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in einer – zum Teil spezifisch für diese Population eingerichteten zentralen – **Erstaufnahmeeinrichtung** untergebracht sind.

3 Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen und von Bildungs- und Berufserfahrungen

Es ist weitgehend Konsens, dass für die Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit möglichst schnell zuverlässige Informationen und Einschätzungen zu den Bildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Flüchtlinge bzw. zu ihren Berufserfahrungen und -abschlüssen gewonnen werden sollten. Mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes vom April 2012 und den in den Folgejahren in allen Bundesländern verabschiedeten Landes- und Bundesanerkennungsgesetzen sind im Prinzip gute Grundlagen für die Verfahren der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen geschaffen.

Über die Anerkennung ausländischer allgemein bildender Schulabschlüsse (z. B. die Gleichstellung mit einem deutschen Hauptschul-, einem mittleren Schulabschluss oder der Hochschulreife) entscheiden die **Zeugnis-anerkennungsstellen** der Bundesländer. Dient die Anerkennung von Schulabschlüssen dem Zweck der Hochschulzulassung, so können die Hochschulen darüber auch selbst entscheiden (Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2015). Die Berücksichtigung von im Ausland absolvierten, aber nicht abgeschlossenen Bildungsgängen bei der Einstufung in eine bestimmte Schulform oder Jahrgangsstufe ist Aufgabe der Schulen in Absprache mit den Schulaufsichtsbehörden. Statistische

Informationen über die Zahl von Anerkennungsanträgen und Erfolgsquoten konnten nicht ermittelt werden.

Im Hinblick auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen sind einmal „regulierte“ und „nicht regulierte“ Berufe und zum anderen nach Bundesrecht bzw. Landesrecht „geregelt“ Berufe zu unterscheiden. „Regulierte“ Berufe können nur ausgeübt werden, wenn der entsprechende ausländische Berufsabschluss auch in Deutschland anerkannt wurde. Nach Bundesrecht „reguliert“ sind beispielsweise medizinische Berufe, nach Landesrecht „reguliert“ ist das Lehramt an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die größte Gruppe der „nicht regulierten“ Berufe nach Bundesrecht sind die anerkannten Ausbildungsberufe nach dem **Berufsbildungsgesetz** (Sonderregelungen können für die Meisterausbildung in Berufen des Handwerks gelten). Beispiel für „nicht regulierte“ Berufe nach Landesrecht ist die vollzeitschulische Ausbildung in „Assistenzberufen“.

Für „bundesrechtlich geregelte“ Berufe folgt das Verfahren den Bestimmungen des Bundesanerkennungsgesetzes, wobei die für die Anerkennung zuständigen Stellen auch auf der Landesebene oder sogar auf der Ebene eines Kammerbezirks angesiedelt sein können. Ist ein Beruf „landesrechtlich geregelt“, dann gilt das Landes- und Bundesanerkennungsgesetz.

3 Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen und von Bildungs- und Berufserfahrungen

gesetz des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll. Im Prinzip stehen die Anerkennungsverfahren allen Personen mit ausländischen Abschlüssen offen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus. Die Landesanererkennungsgesetze sehen allerdings in der Regel vor, dass „durch geeignete Unterlagen“ darzulegen ist, dass der/die Antragsteller/in im betreffenden Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen will. Unklar ist, was diese Bestimmung für Personen bedeutet, die einem **Beschäftigungsverbot** unterliegen (z. B. Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben). Eine Reihe von Bundesländern hat die gesetzliche Neuregelung zum Anlass genommen, die Anerkennungsverfahren für die Antragsteller/innen zu vereinfachen. So hat zum Beispiel Baden-Württemberg einen Rechtsanspruch auf Beratung im Anerkennungsverfahren eingeführt, Beratungsstellen eingerichtet und die Zuständigkeiten für die Anerkennung übersichtlicher gestaltet (Baden-Württemberg. Ministerium für Integration o.J., S. 3).

Für die Erfahrungen mit der Anwendung des Anerkennungsgesetzes auf Bundesebene liegt mit dem Jahresbericht 2015 eine wichtige Informationsquelle vor: Danach sind im Jahr 2013 über 1,1 Millionen Ausländer/innen nach Deutschland zugezogen, davon 80 Prozent in der Altersgruppe der 18- bis 49-Jährigen (also rd. 880.000). Von diesen haben mehr als die Hälfte (also rd. 440.000) eine berufliche Qualifikation: Ca. 35 Prozent haben einen Hochschulabschluss (rd. 308.000), ca. 20 Prozent einen nicht akademischen Berufsabschluss (rd. 176.000). Vom 1. April 2012 bis Ende 2013 wurden rd. 26.500 Anträge auf Anerkennung von Abschlüssen für bundesrechtlich geregelte Berufe gestellt. Die Berufe mit den meisten Anträgen waren: Arzt/Ärztin, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Psychotherapeut/in, Bürokauffrau/Bürokaufmann (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015, S. 1). Das vermutete Potenzial von 285.000 Anerkennungsinteressierten wurde deutlich unterschritten (Deutscher Gewerkschaftsbund. Bundesvorstand 2015, S. 2).

Ergebnis des Anerkennungsverfahrens ist ein Bescheid, in dem die Gleichwertigkeit (oder gegebenenfalls die Nicht-Gleichwertigkeit) des ausländischen mit dem entsprechenden deutschen Abschluss festgestellt wird bzw. Angaben darüber gemacht werden, wie Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss auszugleichen sind. Bei den „regulierten“ Berufen (die ohne Anerkennung nicht ausgeübt werden können) wurde 2013 für knapp 80 Prozent der Anträge die Gleichwertigkeit anerkannt, bei knapp 20% der Anträge wurde eine „Ausgleichsmaßnahme“ (z. B. eine Fortbildung) als Voraussetzung für die Anerkennung auferlegt. Bei den „nicht regulierten“ Berufen („bundesrechtlich geregelte“ Berufe, die auch ohne Anerkennung ausgeübt werden können) wurde für ca. 65 Prozent der Anträge die Gleichwertigkeit anerkannt, bei knapp 30 Prozent wurde eine „Ausgleichsmaßnahme“ als Voraussetzung für die Anerkennung auf-

erlegt (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015, S. 1).

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren bis zu einem ersten Bescheid betrug 59 Tage. Die Kosten der Verfahren lagen für „nicht regulierte“ Berufe zwischen 100 und 600 Euro, bei „regulierten“ Berufen gab es eine breite Streuung der Kosten (ebd., S. 2).

Eine Hürde im Antragsverfahren dürfte das Fehlen von Unterlagen darstellen, sei es, weil Unterlagen auf der Flucht verloren gegangen sind, sei es, weil im Herkunftsland entsprechende Zertifikate nicht existieren. Das Bundesanererkennungsgesetz sieht, wenn Unterlagen über den Berufsabschluss nicht vorgelegt werden können, in § 14 die Möglichkeit der Durchführung einer „Qualifikationsanalyse“ vor. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat ein Verfahren entwickelt, um mittels Fachgesprächen, Arbeitsproben oder Probearbeit im Betrieb die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen, „... die für die Ausübung des inländischen Berufsbildes maßgeblich sind“ (Bundesinstitut für Berufsbildung o.J.).

Der Jahresbericht 2015 zur Umsetzung des Bundesanererkennungsgesetzes liefert deutliche Belege für die große Diskrepanz zwischen der Größenordnung des Handlungsbedarfs und dem tatsächlichen Anerkennungs geschehen. Gemessen an der Zahl potenzieller Antragsteller/innen ist die Zahl von Anträgen verschwindend gering. Schließlich gehören zu den nach „Bundesrecht geregelten“ Berufen die Ausbildungsberufe des **Dualen Systems**, also des quantitativ wichtigsten Teilsystems der beruflichen Erstausbildung in Deutschland. Angenommen wird, dass die Verfahrensvoraussetzungen (Qualität der beizubringenden Unterlagen, bürokratischer Aufwand, Kosten) so hoch sind, dass nur eine Minderheit derjenigen, die von der Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsabschlüsse profitieren würden, diesen Weg gegangen ist bzw. hat gehen können (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015).

Wie das Anerkennungsgesetz des Bundes enthalten auch die Anerkennungsgesetze der Länder die Bestimmung, dass das Anerkennungs geschehen statistisch erfasst und ausgewertet werden soll. Ein entsprechender Jahresbericht aus Rheinland-Pfalz belegt, dass in den landesrechtlichen Anerkennungsverfahren Frauen als Antragstellerinnen mit einem Anteil von über 80 Prozent deutlich überrepräsentiert sind: „Dies betrifft einen großen Teil der Ausbildungsgänge an Berufsfachschulen, in denen überwiegend Frauen ausgebildet werden“ (Rheinland-Pfalz, Statistisches Landesamt 2015).

Neben den gesetzlichen Anerkennungsverfahren sind in den letzten 15 Jahren – mit dem Ziel einer passgenauen Förderung und Vermittlung – Verfahren der „Kompetenzfeststellung“ zu einem festen Bestandteil von Program-

Übersicht 2: Anerkennung von ausländischen schulischen und beruflichen Abschlüssen

Art des Abschlusses	Anspruchsberechtigte	Rechtsgrundlagen des Anerkennungsverfahrens	Zuständige Stellen
Anerkennung ausländischer allgemein bildender Schulabschlüsse	Antragsberechtigt sind Personen, die einen ausländischen Schulabschluss erworben haben, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus.	Landesrecht: Die Anerkennung von Schulabschlüssen unterliegt der Kulturhoheit der Länder.	Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. Bei Feststellung der Studienberechtigung liegt die Zuständigkeit bei der einzelnen Hochschule. Dabei werden die Entscheidungen der Zeugnisanerkennungsstellen anerkannt.
Anerkennung eines nicht abgeschlossenen Besuchs einer allgemein bildenden Schule im Ausland	Personen, die eine Schule außerhalb Deutschlands besucht und keinen Abschluss erworben haben.	Landesrecht	In der Regel Leitung der Schule, die besucht werden soll, in Abstimmung mit der Schulaufsicht.
Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen für bundesrechtlich geregelte Berufe	Antragsberechtigt sind Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus.	Anerkennungsgesetz des Bundes („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“)	Es gibt eine große Vielfalt von zuständigen Stellen, die vielfach auch auf der regionalen Ebene (z. B. Kammerbezirke) angesiedelt sind.
Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen für landesrechtlich geregelte Berufe	Antragsberechtigt sind Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus. In einigen Ländern müssen die Antragsteller/innen fundiert darlegen, dass sie den Beruf im Land ausüben wollen. Unklar ist, was das für Personen mit „Beschäftigungsverbot“ (z. B. aus „sicheren Herkunftstaaten“) bedeutet.	Anerkennungsgesetze der Länder, die in der Regel der Struktur des Bundesgesetzes folgen	Es gibt eine große Vielfalt von zuständigen Stellen, die vielfach auch auf der regionalen Ebene (z. B. Kammerbezirke) angesiedelt sind. Einzelne Länder haben Zuständigkeiten neu geregelt, um das Verfahren für Antragsteller/innen zu vereinfachen.

3 Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen und von Bildungs- und Berufserfahrungen

Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens	Anmerkungen
Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit	Offen ist, ob die Anerkennung zwischen den Ländern durchgehend nach vergleichbaren Kriterien erfolgt.
Einordnung in den als angemessen betrachteten Bildungsgang und die entsprechende Klassenstufe	
Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit mit Hinweisen, wie gegebenenfalls Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss auszugleichen sind.	Unterschieden werden „regulierte“ und „nicht regulierte“ Berufe. „Regulierte“ Berufe können in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn der ausländische Abschluss anerkannt wurde. Zu den nach Bundesrecht geregelten Berufen gehören auch die im Berufsbildungsgesetz geregelten Berufe des „dualen Systems“.
Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit mit Hinweisen, wie gegebenenfalls Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem landesrechtlich geregelten Abschluss auszugleichen sind.	Unterschieden werden auch hier „regulierte“ und „nicht regulierte“ Berufe. „Regulierte“ Berufe können im Land nur ausgeübt werden, wenn der ausländische Abschluss anerkannt wurde. Einzelne Länder haben im Anerkennungsgesetz auch ein Recht auf Beratung verankert.

men zur beruflichen Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen „mit besonderem Förderbedarf“ geworden. Für diese Verfahren sind Kataloge von Qualitätsstandards entwickelt worden, die spezifische Hilfen für den Einsatz solcher Verfahren bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund einschließen (Druckrey 2007; Koordinierungsstelle Integration durch Qualifizierung, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk 2007; IQ Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung 2010). Die Bertelsmann Stiftung hat 2015 bzw. 2016 Überblicke zu den in Deutschland wie auch in anderen Ländern praktizierten Verfahren der Anerkennung von Kompetenzen publiziert (Döring/Müller/Neumann 2015; Bertelsmann Stiftung 2016b).

2014 haben Bundesagentur für Arbeit und BAMF in einem Modellprojekt **Early Intervention** nicht standardisierte Verfahren der „Kompetenzfeststellung“ für die Zielgruppe junge Flüchtlinge eingesetzt. Auswahlkriterien für die Aufnahme ins Programm waren: ein hoher Bildungsstand, die vermutete Verwertbarkeit der Berufserfahrungen, Motivation und Lernfähigkeit, Kriterien also, die die Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer Vermittlung in Arbeit erhöhen sollten (Daumann u. a. 2015, S. 11). Gleichwohl erwies sich die Klärung von Berufsabschlüssen, -erfahrungen und -vorkenntnissen der Teilnehmenden als deutlich schwieriger als zunächst angenommen wurde: Die Aufklärung von Bildungs- und Arbeitserfahrungen stellte hohe Anforderung an die Sprachkompetenz der Beteiligten. Viele Teilnehmende verfügten über keine Kenntnisse der deutschen (und oft auch der englischen) Sprache. Es bestand ein hoher Bedarf an Dolmetschern, und es gab Probleme der Verfügbarkeit und Finanzierung von Dolmetschern (Daumann u. a. 2015, S. 18). „Fehlende Zertifikate, aber auch sehr unterschiedliche Schul- und Ausbildungssysteme erschweren eine adäquate Einschätzung der Kompetenzen“ (Dietz/Trübswetter 2016, S. 5).

Vergleicht man den Grad der Differenziertheit und der Reflektion der außerhalb der Bundesagentur für Arbeit für Migrantinnen und Migranten entwickelten und eingesetzten Kompetenzfeststellungsverfahren mit der aus dem Modellprojekt **Early Intervention** berichteten Praxis, so gelangt man zu dem Schluss, dass die Bundesagentur für Arbeit die außerhalb ihrer Agenturen vollzogenen Entwicklungen nur unzureichend zur Kenntnis genommen hat.



4 Beratung, Vermittlung, Netzwerke

Arbeitsagenturen und Jobcenter haben den gesetzlichen Auftrag, Beratungs- und Vermittlungsleistungen mit dem Ziel der Integration in Ausbildung und Arbeit anzubieten. Zu welchen dieser Leistungen Schutzsuchende Zugang haben, ist abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

- Personen mit **Aufenthaltslaubnis** (also **anerkannte Asylberechtigte** und **Flüchtlinge** bzw. **Personen mit subsidiärem Schutzstatus** oder **Abschiebeverbot**) haben Zugang zu allen Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Arbeitsagenturen bzw. der Jobcenter.
- Personen mit einer **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA)** (vor der Stellung des Asylantrags) bzw. mit **Aufenthaltsgestattung** (während des Asylverfahrens) haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes nur Zugang zur Berufsberatung. Nach einem Aufenthalt von drei Monaten haben sie uneingeschränkt Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration: Beratung, Vermittlung, Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen, Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen etc.), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufsorientierung, Eingliederungszuschüsse, Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsagentur Osnabrück 2015, S. 2).

- Personen mit **Beschäftigungsverbot** (das sind insbesondere Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben) haben kein Recht auf die Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit (Deutscher Bundestag 2015, S. 2).

Der gesetzliche Beratungsauftrag der Berufsberatung schließt explizit junge Flüchtlinge ein. Die Leistungen der Berufsberatung umfassen „... Informationen zur Berufswahl, zu Entwicklungsmöglichkeiten, dem Berufswechsel, der beruflichen Bildung, der Stellensuche, der Arbeitsförderung sowie zu Fragen der Ausbildungsförderung (...). Im Rahmen der Beratung besteht auch die Möglichkeit zur Eignungsfeststellung mittels ärztlicher und psychologischer Untersuchung“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 20). Allerdings haben Leistungen der Berufsberatung für die Zielgruppe „junge Flüchtlinge“ weder in der Forschungsliteratur noch in den fachlichen Debatten einen hohen Stellenwert. Überlegungen und Konzepte der Berufsberatung zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingsjugendlichen sind in den letzten Jahren nicht breit publiziert worden.

2015 haben in Baden-Württemberg das Kultusministerium und die Regionaldirektion der Bundesagentur für

4 Beratung, Vermittlung, Netzwerke

Arbeit eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen zur Kooperation von Beratungsfachkräften und Schulen bei der Information und Beratung der Schüler/innen in den Klassen des **Vorqualifizierungsjahres Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VAB-O-Klassen)**: Sobald die Schüler/innen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, bieten die Arbeitsagenturen in diesen Klassen Berufsorientierungsveranstaltungen an. Individuelle Berufsberatungsgespräche können in den Schulen geführt werden. In Gesprächen zwischen Lehrkräften und Beratungsfachkräften wird abgestimmt, „welche Schülerinnen und Schüler in die Vermittlungsdatei der Arbeitsagentur aufgenommen werden und damit regelmäßig Vermittlungsangebote erhalten“ (Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2015). Die Rahmenvereinbarung skizziert mehr oder weniger das Standardprogramm der Kooperation von Berufsberatung und Schulen. Es ist zu erwarten, dass in diesem Rahmen von der Berufsberatung auch auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittene Konzepte entwickelt werden können.

Konzepte, die dafür als Muster genutzt werden könnten, haben die aus dem „Bleiberechtsprogramm“ hervorgegangenen **Bleiberechtsnetzwerke** geliefert. Das „Bleiberechtsprogramm“ („Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleiberechttigte und Flüchtlinge“) wurde im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) gestartet und bis 2015 mit 28 Beratungsnetzwerken und 230 Einzelprojekten in allen Bundesländern fortgeführt (Schreyer u. a. 2015, S. 2). Der im „Bleiberechtsprogramm“ praktizierte Netzwerkansatz, so ein Fazit der Eva-

luation der ersten Förderphase, habe „... sich in dem speziellen Sinn bewährt, dass er die Möglichkeit aufzeigt, gerade auch bei einer Zielgruppe mit besonderem Förderbedarf ein institutionell bedingtes Förderdefizit – wenn auch zeitlich limitiert – zu überwinden“ (Mirbach/Schober 2011, S. 66).

Beratungsfunktionen (im Rahmen der Anerkennung von Berufsabschlüssen) hat das ebenfalls in einem Bundesprogramm gestartete **IQ-Netzwerk** (IQ = Integration durch Qualifizierung). Über eine Netzwerkstruktur wurde ein flächendeckendes Informationsangebot geschaffen. Darüber hinaus wird Nachqualifizierung angeboten, soweit diese für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse erforderlich ist (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 15–16). Seit dem 1. Juli 2015 gibt es schließlich noch den ESF-Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“. Ziel ist, die Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen durch Beratung, Qualifizierung, Vermittlung und Betriebsakquise. Zusätzlich werden für Arbeitsagenturen und Jobcenter Schulungen zu asylrechtlichen Fragen durchgeführt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 16).

Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, dass in zeitlich befristeten Bundesprogrammen (wie z. B. dem „Bleiberechtsprogramm“) gestartete Netzwerke Ausgangspunkt für die Einrichtung langfristig funktionierender kommunaler oder regionaler Netzwerke zur Beratung und Förderung



von Flüchtlingen wurden (Gag 2014). Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt dieser kommunalen Netzwerke ist der Aufbau einer Bildungsberatung auf kommunaler Ebene, in der auch Konzepte für eine Beratung und passgenaue Vermittlung in schulische und berufsschulische Bildungsgänge von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien entwickelt und umgesetzt werden (Riegel 2015; Schießl 2015).

Einen systematischen Vergleich der Beratung und Vermittlung von jungen Flüchtlingen durch Arbeitsagentur, Jobcenter, Netzwerke und kommunale Bildungsberatungsstellen gibt es bisher nicht: nicht auf der Ebene eines Vergleichs von Konzepten und schon gar nicht auf der Ebene eines Vergleichs der Wirksamkeit unterschiedlicher Ansätze. Bei der Analyse der öffentlich zugänglichen Quellen und Dokumente kann der Eindruck entstehen, dass hinsichtlich ihrer Fundierung und Differenziertheit die Beratungs- und Vermittlungskonzepte der Netzwerke und kommunalen Initiativen denen der Arbeitsagenturen überlegen sind. Das überrascht insofern, als die Beratung und Vermittlung (auch) von Personen mit Migrationshintergrund seit Jahrzehnten eine gesetzliche Aufgabe der Arbeitsagenturen ist, während es sich bei Netzwerken und Initiativen in der Regel um zeitlich befristet finanzierte Projekte handelt. Wahrscheinlich nicht ohne Grund sprechen die Evaluatoren der **Bleiberechtsnetzwerke** von einem „institutionell bedingten Förderdefizit“, das durch die Netzwerke (zeitlich befristet) überwunden würde (Mirbach/Schober 2011, S. 66).

Mirbach und Schober sind zu diesem Fazit bereits 2011 gelangt. Vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) durchgeführte Studien, die u. a. auch die Qualität der Betreuung junger Flüchtlinge durch die

Arbeitsagenturen zum Gegenstand hatten, liefern Belege dafür, dass strukturelle Defizite, konzeptionelle Schwächen und Wissenslücken bei der Beratung und Vermittlung junger Flüchtlinge fortbestehen (Büschel u. a. 2015, S. 6; Schreyer u. a. 2015, S. 5).

Entwicklungsperspektiven in diesem Feld zeigen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts **Early Intervention** auf: Ursprüngliches Ziel von **Early Intervention** war die schnelle Vermittlung von Asylsuchenden in eine möglichst qualifikationsadäquate Beschäftigung. Weil sich dieses Ziel als nicht realistisch erwies, wurden stattdessen drei Strategievarianten verfolgt: „... in einer ersten Strategie (werden) schnelle Vermittlungen im ungelerten Bereich mit später anschließenden Qualifikationselementen verknüpft, um berufliche Aufstiege zu ermöglichen. Eine zweite Strategie setzt zunächst auf Fördermaßnahmen und strebt zu einem späteren Zeitpunkt eine Vermittlung auf möglichst qualifikationsadäquatem Niveau an. Beide Ansätze bedingen ..., dass die Betreuung der Projektteilnehmer auch dann weiterläuft, wenn sie die Arbeitslosigkeit über die Aufnahme einer Beschäftigung beendet haben oder in Weiterbildungsmaßnahmen sind. ... Als dritte Strategie hat sich für die vielen jüngeren Asylbewerber ... Beratung über Ausbildungsmöglichkeiten und die Vorbereitung für Ausbildung oder Studium etabliert“ (Büschel u. a. 2015, S. 5). Die letztgenannte Strategievariante wurde verfolgt, obwohl an **Early Intervention** nicht die für diese Aufgabe eigentlich zuständige Berufsberatung, sondern die Arbeitsvermittlung beteiligt war. Die wissenschaftliche Begleitung von **Early Intervention** schlägt darum „... die Zusammenführung bereichsübergreifender Kompetenzen in Expertenteams (vor). Diese wären mit besonders geschulten Vertretern aus der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und dem Arbeitgeber-Service zu besetzen“ (ebd., S. 6).

Beratung von jungen Flüchtlingen und ihrer Familien vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Behördenerfahrungen

Bei der Beratung junger Flüchtlinge und ihrer Familien muss bedacht werden, dass diese spezifische Erfahrungen mit Gesprächssituationen in deutschen Ämtern haben: Asylbewerber/innen werden im Verlauf des Asylverfahrens (und auch darüber hinaus) wiederholt mit Fragen zu ihrer Biographie, ihren Lebensumständen und zu Motiven für die Flucht nach Deutschland konfrontiert. Das beginnt mit der Erstregistrierung im **Easy-System**, setzt sich fort bei der Beantragung und Verlängerung der **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)**. Es folgen die persönliche Antragstellung im Asylverfahren und der Anhörungstermin. Nach der Asylentscheidung folgen Termine bei der zuständigen Ausländerbehörde, etwa wenn eine **Arbeitserlaubnis** oder die Verlängerung einer **Duldung** beantragt wird. Und die Befragungen gehen weiter

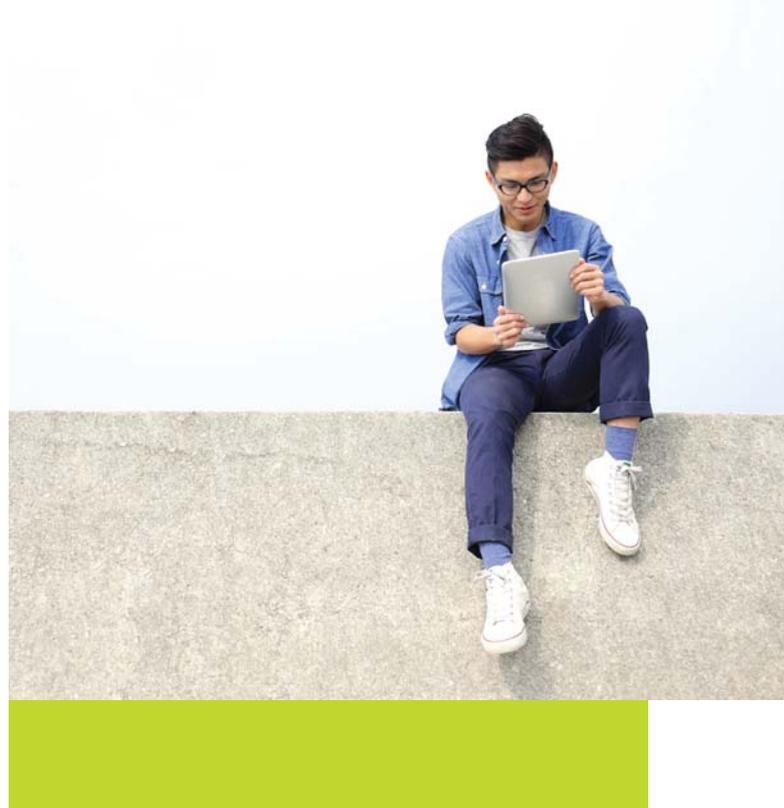
bei der Beantragung von **Hilfen zum Lebensunterhalt** im Jobcenter. Kennzeichen der Befragungssituationen ist, dass dieselben oder ähnliche Fragen in unterschiedlichen Zusammenhängen wiederholt gestellt werden. Dabei stehen die Flüchtlinge unter einer hohen Stressbelastung: Sie müssen ihre Biographie, ihre Situation und ihre Motive plausibel, konsistent und wahrheitsgemäß beschreiben und gleichzeitig so darstellen, dass das angestrebte Ziel (z. B. die Gewährung von Asyl, die Verlängerung der **Duldung**, die Gewährung von **Hilfen zum Lebensunterhalt**) erreichbar bleibt. Vor diesem Erfahrungshintergrund ist es für die Flüchtlinge schwer zu entscheiden, ob ein Gespräch in einem Amt oder einer Beratungseinrichtung der Kontrolle oder ihrer Unterstützung dient.

5 Sprachförderung

Außerschulische Angebote zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache gibt es auf der Bundes- und der kommunalen Ebene. Meist ebenfalls auf der Ebene der Kommunen ist eine große Vielfalt von ehrenamtlichen Initiativen zur Sprachförderung angesiedelt. Für die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache in den Schulen sind die Länder zuständig.

Lernangebote auf Bundesebene sind die in Verantwortung des BAMF durchgeführten **Integrationskurse** und **Jugendintegrationskurse**, die **Berufsbezogene Deutsch-Förderung (ESF-BAMF-Programm)** und die **Einstiegskurse** für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Integrationskurse, in denen Kenntnisse der deutschen Sprache und Wissen über Deutschland vermittelt werden, gibt es seit Beginn des Jahres 2005. Mit der Durchführung beauftragt das BAMF „Bildungsdienstleister“ (Volkshochschulen, private Bildungseinrichtungen, kirchliche Träger). Die eingesetzten Lehrkräfte müssen entweder ein Studium von „Deutsch als Zweitsprache“ abgeschlossen haben oder eine entsprechende Zusatzqualifikation vorweisen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 18). Der im Rahmen der **Integrationskurse** angebotene Sprachunterricht umfasst 600 Unterrichtsstunden. „Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, an



weiteren 300 geförderten Unterrichtsstunden teilzunehmen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 17)

Integrationskurse waren bis zum Herbst 2015 nur Flüchtlingen zugänglich, die im Asylverfahren bereits anerkannt worden waren. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz öffnete der Bund die **Integrationskurse** für „Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive“ und stockte die hierfür vorgesehenen Mittel auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen angestrebt (Bundesregierung 2015, S. 5). Allerdings gibt es ohne Anerkennung des Asyl- oder Flüchtlingsstatus keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an einem **Integrationskurs**. Eine Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ sollen die zur Teilnahme Berechtigten generell auch zur Teilnahme verpflichtet werden. Wartezeiten vor dem Zustandekommen eines **Integrationskurses** sollen von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt, die maximalen Kursgrößen von maximal 20 auf zukünftig 25 Teilnehmende erhöht werden (Koalitionsausschuss 2016, S. 6).

Schon 2006 wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine schriftliche Teilnehmerbefragung durchgeführt. Zentrale Ergebnisse waren: Spätaussiedler stellen damals die größte Gruppe der Teilnehmenden. Fast die Hälfte der Teilnehmenden war jünger als 27 Jahre.

Die wenigsten hatten bei der Zuwanderung nach Deutschland Kenntnisse der deutschen Sprache. Ihre im Ausland erworbenen Schulzeugnisse wurden in Deutschland nur selten anerkannt. „Eine Mehrheit der jungen Teilnehmer wünscht sich, dass die Lehrwerke, Materialien und Unterrichtsmethoden den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen gerecht werden sollten. Dieser Wunsch sowie auch die starke Konzentration der Thematik im Bereich der Berufsausbildung und der Berufsausbildungsvorbereitung spricht für einen dezidierten Bedarf nach besonderen Inhalten in Integrationskursen für junge Teilnehmer“ (Haug/Zerger 2006, S. 37).

In Reaktion auf die Forderung nach einem stärkeren Eingehen auf die Bedürfnisse junger Teilnehmer/innen wurde mit den **Jugendintegrationskursen** eine jugendspezifische Sonderform der **Integrationskurse** eingerichtet. Die 2015 veröffentlichte Neukonzeption für dieses Kursangebot nennt für diese explizit auch „ausbildungs- und berufsvorbereitende Lernziele“: Kenntnisse des deutschen Ausbildungssystems, von Eckdaten und wichtigen Begrifflichkeiten des bundesdeutschen Arbeits- und Stellenmarktes sollen erworben, mindestens ein großer und ein kleiner Betrieb vor Ort soll besucht werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 49).

Teilnehmen an **Jugendintegrationskursen** können Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht mehr schulpflichtig sind, bei Kursbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Schule oder Ausbildungseinrich-



Gravierender Reformbedarf bei Sprachförderung

In einem Gastbeitrag für die Süddeutsche Zeitung konstatiert Christoph Schroeder, Leiter des Arbeitsbereichs Deutsch als Zweitsprache der Universität Potsdam, einen gravierenden Reformbedarf der Sprachförderung für Flüchtlinge und Migranten. Die vom BAMF veröffentlichten statistischen Daten zu den Testergebnissen der Integrationskurse dokumentierten: „Nur etwa die Hälfte der Teilnehmer nimmt überhaupt am Abschlusstest teil. Und nur knapp sechzig Prozent der Testteilnehmer erreicht das Niveau der ‚ausreichenden Sprachkenntnisse‘. Somit fallen zwei Drittel der Teilnehmer aus dem System heraus“ (Schroeder 2016, S. 2).

Ein schlüssiges Gesamtkonzept müsste lt. Schroeder eine Reihe von Reformen angehen:

- Wegen der Heterogenität der Teilnehmer/innen (in Bezug auf Herkunft, Alter, Vorbildung, Motive usw.) müssten die Kurse stärker differenziert werden.
- Das bedeutet, dass das einheitliche Curriculum für alle Kurse aufgegeben werden muss.
- Das Kursziel, an dem viele Teilnehmer/innen scheitern, muss realistisch angepasst werden.
- Integrationskurse müssen enger mit weiterführenden berufsbegleitenden Sprachkursen verzahnt werden.
- Erforderlich sind längerfristige Finanzierungsgarantien für Kursträger, „um diese zu verpflichten, ihre Dozenten fest einzustellen“ (bisher liegt die Sprachförderung „... in den Händen von etwa 16.000 unterbezahlten Honorarkräften“).
- Die akademische Ausbildung von Lehrkräften für Deutsch als Zweitsprache muss ausgebaut werden (ebd.).

tung besuchen. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben **Asylberechtigte**, Personen mit **zuerkannter Flüchtlingseigenschaft** und **subsidiär Schutzberechtigte**. Keinen Teilnahmeanspruch haben Personen mit **Abschiebungsverbot**. Personen ohne Anspruch können auf Antrag durch das BAMF im Rahmen verfügbarer Plätze zugelassen werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S. 18).

An den **Integrationskursen** bemängelt die Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik „... die ungenügende Verbindung von Sprachkursen und Berufsschulen. ... es fehlt ... die systematische und dauerhafte Koordination von berufsvorbereitenden Maßnahmen im Übergangssystem und dualer Ausbildung mit Sprachförderung sowie die Fortentwicklung von Jugendintegrationskursen zu Kursen, die Berufsvorbereitung und Ausbildung zielgenau und abgestimmt begleiten“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a, S. 17).

Die häufig geforderte stärkere Verknüpfung von Sprachförderung und Berufsbezug soll in den **berufsbezogenen Deutschkursen (ESF-BAMF-Programms)** geleistet werden. Teilnehmende müssen zuvor einen **Integrationskurs** absolviert und ausreichende Deutschkenntnisse für die Teilnahme erworben haben (auf dem A1 Sprachniveau) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN 2016, S.16). Teilnehmen können Leistungsbezieher nach SGB II und SGB III mit Deutsch als Zweitsprache, „die einer sprachlichen und fachlichen För-

derung für den Arbeitsmarkt bedürfen“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015b, S. 6). Die Expertenkommission der Robert Bosch Stiftung zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik kritisiert, dass die **berufsbezogenen Deutschkurse** wegen der hohen Eingangsvoraussetzungen an der Situation der überwiegenden Mehrzahl der Flüchtlinge vorbei gingen, die ohne deutsche Sprachkenntnisse in Deutschland ankommen. „Ohne die Wiedereinführung von Einführungskursen (...) geht hier Potenzial verloren“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a, S. 17).

Die **Einstiegskurse** für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind eine neue Angebotsform der Sprachförderung, die mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Oktober 2015 von der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet wurde. Die Absicht ist, kurzfristig ein Angebot der Sprachförderung bereitzustellen, das frühzeitig (also auch bereits bevor der Asylantrag gestellt werden konnte) genutzt werden kann. Ziel ist die Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache. Die Kurse mit maximal 25 Teilnehmenden sollen eine Dauer von 320 Unterrichtseinheiten haben. Es gibt keine Vorgaben zum Alter der Teilnehmenden, zu Methoden, zu didaktischen Konzepten und zu erreichenden Zielen. Die Anbieter müssen ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit glaubhaft darstellen. Die Teilnehmenden an den Kursen dürfen über keine oder nicht verwertbare Deutschkenntnisse verfügen. Zur Teilnahme an den **Einstiegskursen** berechtigt sind Asylbewerberinnen und -bewerber mit einer **Bescheinigung über die Meldung als Asyl-**

suchender (BüMA) oder einer **Aufenthaltsgestattung** (Aufenthaltstitel für die Zeit des Asylverfahrens). Ausdrücklich nicht teilnahmeberechtigt sind Flüchtlinge mit **Duldung**. Eine zweite Voraussetzung der Teilnahme ist eine „gute Bleibeperspektive“, die definiert wird als Herkunft aus den Ländern Syrien, Iran, Irak und Eritrea. Eintritte in die Einstiegskurse waren nur bis zum 31.12.2015 möglich (Bundesagentur für Arbeit. Zentrale 2015; Katholische Jugendsozialarbeit 2015).

Die Vorgabe der „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013, dass asylsuchende Minderjährige in ähnlicher Weise wie eigene Staatsangehörige Zugang zum Bildungssystem haben müssen, läuft bei den wichtigen auf Bundesebene angebotenen Sprachkursen ins Leere. Nach Verständnis der Anbieter sind diese Sprachkurse nicht Teil des Bildungssystems und müssen deshalb auch nicht minderjährigen Flüchtlingen unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder ihrer **Bleibeperspektive** uneingeschränkt offen stehen.

Für die schulische Sprachförderung hat die „EU-Aufnahmerichtlinie“ jedoch Gültigkeit. In den allgemein bildenden Schulen wird Unterricht in Deutsch als Zweitsprache in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten:

teils in speziellen „Flüchtlings- oder Seiteneinsteigerklassen“, teils durch Ergänzungsangebote in Regelklassen. Eine berufsbezogene Sprachförderung ist ein Schwerpunkt der ein- bis zweijährigen berufsvorbereitenden Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die differenziert im sechsten Kapitel behandelt werden.

Eine Reihe von Kommunen hat sich zur Aufgabe gemacht, Flüchtlingsjugendlichen und jungen Erwachsenen frühzeitig und unabhängig vom **Aufenthaltstitel** ein Angebot der Sprachförderung zu machen. Sie bieten in eigener Verantwortung Sprachkurse an, in denen die Teilnehmenden die in Bundes- und Landesprogrammen geforderten Zugangsvoraussetzungen erwerben können. Da es sich bei diesen Angeboten nicht um kommunale Pflichtaufgaben handelt, beschränkt sich dieses Angebot eher auf finanzkräftige Kommunen (Riegel 2015; Schießl 2015).

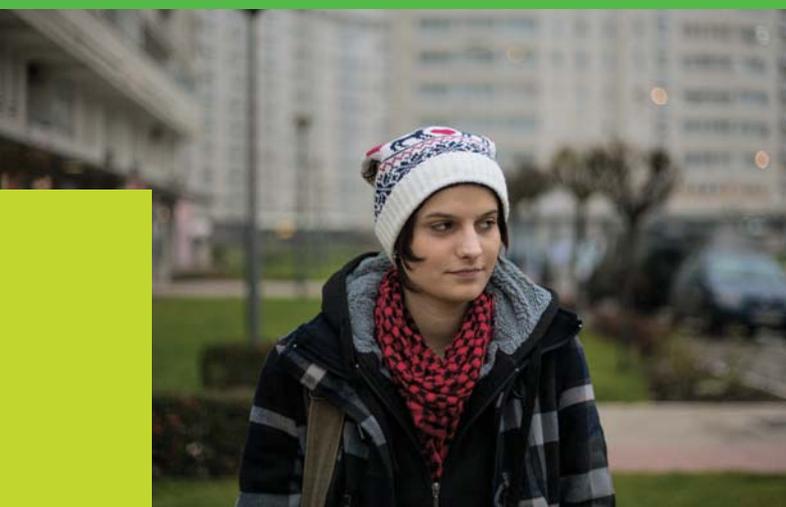
Schließlich gibt es auf der kommunalen Ebene noch die große Vielfalt von zivilgesellschaftlichen Initiativen, die mit großem Engagement, an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Kontexten Sprachförderung organisieren und anbieten. Im 1. Quartal 2016 hat die Vodafone Stiftung einen bundesweiten Überblick über entsprechende Konzepte veröffentlicht (Vodafone Stiftung 2016).

Bilanz und Empfehlungen der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik zur Sprachförderung von Flüchtlingen

Die Bilanz, die die von der Bosch Stiftung eingerichtete Expertenkommission zur Sprachförderung für Flüchtlinge zieht, ist zwiespältig. Einerseits werden die organisatorischen Leistungen und das große finanzielle Engagement des Bundes bei dem fast flächendeckenden Aufbau von **Integrationskursen** und **Berufsbezogenen Deutschkursen** gewürdigt. Auch wird die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Sprachförderung hervorgehoben. Anerkannt wird auch, dass die Zunahme der Flüchtlingszahlen Politik und Verwaltung bei einem entsprechenden Ausbau der Sprachförderung vor große Herausforderungen stellt. Benannt werden andererseits aber auch Schwachstellen in der Struktur des Angebotes: Der zeitlich verzögerte Zugang der Asylsuchenden zu diesen Angeboten, die unzureichende Verknüpfung der Sprachförderung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Berufsausbildung und Berufsvorbereitung, das Entstehen von Lücken in der Abfolge von Angeboten, weil für Kurse Voraussetzungen definiert werden, für die entsprechende Vorbereitungskurse fehlen, und schließlich der Mangel an Koordination zwischen Ebenen und Akteuren. Die Kommission fasst ihre Schlussfolgerungen in drei zentralen Empfehlungen zusammen:

- „Asylbewerbern einen verbesserten Zugang zu Sprach- und Orientierungskursen ermöglichen, u. a. durch dauerhafte Öffnung und gleichrangigen Zugang für Personen mit hoher Bleibeperspektive, durch die Feststellung sprachlicher Qualifikationen bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen und die Ausweitung und Differenzierung der BAMF-Integrationskurse.
- Regelinstitutionen besser für Sprachvermittlung und interkulturelle Herausforderungen ausrüsten, u. a. durch den Ausbau von Angeboten für Deutsch als Zweitsprache und die interkulturelle Ausbildung und Sensibilisierung von Lehrkräften.
- Zivilgesellschaftliche Initiativen zum Spracherwerb stärken und unterstützen, u. a. durch kommunale Ehrenamtskoordinatoren, dauerhafte Netzwerke ehrenamtlicher Sprach- und Integrationslotsen und die Reaktivierung im Ruhestand befindlicher Deutschlehrer und Dozenten auf freiwilliger Basis“ (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015a, S. 4).

6 Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen



Berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen haben in der Regel die Funktion, auf die Anforderungen einer Berufsausbildung vorzubereiten und u. U. auch den Erwerb eines ersten allgemein bildenden Schulabschlusses (Hauptschulabschluss oder „Berufsmaturität“) zu ermöglichen. Sie stellen aktuell das quantitativ wichtigste Angebot zur (vor-)beruflichen Förderung von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter den Flüchtlingen dar, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.

Ein Überblick (Braun/Lex 2016, Übersicht 3) über Regelungen und Praxis der Einrichtung und Ausgestaltung von

berufsvorbereitenden Bildungsgängen für junge Flüchtlinge an beruflichen Schulen in den sechzehn Ländern zeigt, dass es eine große Vielfalt gibt: Diese Vielfalt beginnt bereits bei den Bezeichnungen der Bildungsgänge und setzt sich fort bei den vertretenen bildungspolitischen Prinzipien (getrennte Förderung vs. Inklusion), der Unterscheidung von Zielgruppen nach Aufenthaltsstatus oder Bleibeperspektive, der Art der Sprachförderung, der Teilnahme an Betriebspraktika, der Dauer der Bildungsgänge, der Möglichkeit allgemein bildende (oder gleichwertige Berechtigungen beinhaltende) Abschlüsse zu erwerben und nicht zuletzt der Altersbegrenzungen für die Teilnahme.

Hinsichtlich der Frage „getrennte Förderung oder Inklusion“ gibt es in den Ländern unterschiedliche Traditionen. Länder, die in der Vergangenheit eher das Prinzip einer getrennten Förderung vertreten haben (z. B. Baden-Württemberg und Bayern) haben relativ frühzeitig berufsvorbereitende Bildungsgänge für die Zielgruppe aufgebaut und für deren Ausgestaltung differenzierte Förderkonzepte entwickelt. Andere Länder vertreten zwar das Prinzip der Inklusion, aber verfügen zum Teil noch nicht über Konzepte, die das Problem lösen, wie Inklusion mit den spezifischen Förderbedarfen der Zielgruppe in Einklang gebracht werden kann. In der Praxis scheinen die Unterschiede in den Philosophien nicht so entscheidend. Länder mit einer Tradition der getrennten Förderung

entwickeln Überlegungen und Strukturen zur Frage einer Integration der getrennt Geförderten in die Regelangebote. Länder, die eher das Inklusionsprinzip vertreten, richten pragmatisch spezifische Förderklassen für Flüchtlinge ein, weil ihre Inklusionskonzepte auf Voraussetzungen (z. B. im Hinblick auf die Zahl der zu inkludierenden Schüler/innen mit einem spezifischen Förderbedarf, Verfügbarkeit von Lehrkräften mit einer Zusatzqualifikation für den Unterricht von Deutsch als Zweitsprache) basieren, die nicht (mehr) der Realität entsprechen.

Eine Unterscheidung von Bildungsgängen nach dem Aufenthaltsstatus der Schüler/innen hat bisher explizit nur ein Bundesland (Hamburg) vorgenommen. Nach den aktuellen Planungen des Stadtstaates ist dies ein Auslaufmodell. Abzuwarten bleibt, ob die in der flüchtlingspolitischen Debatte an Gewicht gewinnende Unterscheidung von Flüchtlingen nach **Bleibeperspektive** (ein Begriff, der zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit in den Bestimmungen für die Teilnahme an **Einstiegskursen** an den Herkunftsländern der Flüchtlinge festgemacht wird) in der Bildungspolitik aufgegriffen wird. Die internationalen Regeln verbieten eine Diskriminierung von minder-

jährigen Flüchtlingen beim Zugang zum Bildungssystem. Unterscheidungen nach **Bleibeperspektive** sind danach nicht vorgesehen. Die Frage ist, wie viel Beachtung dieses Diskriminierungsverbot findet, wenn der Ausbau berufsvorbereitender Bildungsgänge für die Zielgruppe mit der Nachfrage nicht Schritt hält.

Sprachförderung, das wird in allen Bundesländern betont, ist ein zentraler Baustein der Berufsvorbereitung von Flüchtlingen. Zum Teil wird die Sprachförderung ergänzt durch **Alphabetisierungskurse**. Die für diese Analyse vorliegenden Quellen erlauben keinen systematischen Vergleich von Stundenkontingenten, Lehrplänen und Förderkonzepten. Sicher ist, dass es angesichts des parallel notwendigen Ausbaus der außerschulischen Sprachförderung einen Mangel an Lehrkräften mit der Kompetenz zum Unterricht von Deutsch als Zweitsprache geben wird. Abstriche bei den fachlichen Anforderungen an die Lehrkräfte zu machen, kann nur eine Notlösung sein. Mehrere Länder sind den Weg des Ausbaus einer Infrastruktur der Sprachförderung gegangen (z. B. **DaZ-Zentren** in Schleswig-Holstein) mit dem Ziel, durch Austausch, Kooperation, gemeinsame Entwicklungsarbeit und Fortbildungsangebote die Sprachförderung in den Schulen zu verbessern. Hier sind sicher auch verstärkt die Hochschulen als Kooperationspartner und Anbieter von Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte gefragt.

Betriebspraktika als Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen von Schülerinnen und Schülern und Ausbildungsbetrieben sind ein traditionell wichtiger Baustein schulischer Berufsvorbereitungsjahre. Es gibt empirische Belege dafür, dass die erhofften „Klebeeffekte“ tatsächlich eintreten können (Gaupp/Lex/Reißig 2008). Die Möglichkeit oder auch Pflicht zur Teilnahme an Betriebspraktika als Weg, jungen Flüchtlingen Einblicke in Ausbildungsbetriebe zu geben und Kontakte herzustellen, gibt es in allen Ländern. Die vorliegenden Informationen erlauben nicht zu entscheiden, in welchem Maße hinter solchen Ansätzen systematische Konzepte stehen. Die Bereitschaft von Betrieben, Praktikumsplätze anzubieten, und das Eintreten von „Klebeeffekten“ sind nicht zuletzt abhängig von den Bedingungen auf regionalen Lehrstellenmärkten.

Die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsgänge für junge Flüchtlinge beträgt entweder ein Jahr oder zwei Jahre. Bei den einjährigen Bildungsgängen wird gegenüber den Regelangeboten der Anteil der Sprachförderung erhöht und dafür der Anteil berufsvorbereitender Inhalte verringert. Die zweijährigen Varianten stellen im ersten Jahr die Sprachförderung ins Zentrum des Unterrichts. Im zweiten Jahr gewinnen berufsvorbereitende Inhalte an Ge-





wicht (z. B. Betriebspraktika). Die Sprachförderung wird „berufsbezogen“ fortgeführt. Zum Teil wird auf Prüfungen zum Erwerb allgemein bildender Abschlüsse vorbereitet.

Wie zu erwarten gibt es einen Zusammenhang zwischen der Dauer der Bildungsgänge und der Möglichkeit, in ihnen allgemein bildende Abschlüsse zu erwerben. Bei den einjährigen Bildungsgängen ist ein solcher Erwerb allgemein bildender Abschlüsse in der Regel ausgeschlossen. Die zweijährigen Bildungsgänge schließen z. T. den Erwerb des Hauptschul- oder eines gleichwertigen Abschlusses ein, meist öffnen sie zumindest den Zugang zu entsprechenden Prüfungen. Allgemein bildende Abschlüsse, zumindest auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses, sind nicht nur aus der Perspektive von Ausbildungsbetrieben die Mindestvoraussetzung für die Aufnahme einer dualen Ausbildung. Der Hauptschulabschluss ist auch Eingangsvoraussetzung, wenn in beruflichen Schulen ein Bildungsgang zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses besucht werden soll, der wiederum Zugangsvoraussetzung für die meisten vollzeitschulischen Ausbildungsgänge an beruflichen Schulen ist (vgl. Kapitel 7).

In fast allen Ländern ist die Möglichkeit der Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsgängen an die Berufsschulpflicht gebunden, die nahezu überall mit dem Schuljahr oder Schulhalbjahr endet, in dem die Jugendlichen volljährig werden. Unter eng definierten Voraussetzungen sind Verlängerungen des Besuchs solcher berufsvorbereitenden Bildungsgänge möglich: So können in

Schleswig-Holstein bereits volljährige, also nicht mehr berufsschulpflichtige junge Erwachsene, „im Rahmen der verfügbaren Plätze“ in die Bildungsgänge aufgenommen werden. In Bayern ist das zweijährige Beschulungsmodell offen für Flüchtlinge und Asylbewerber zwischen dem 16. und dem 21. Lebensjahr. In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr beschult werden. Nordrhein-Westfalen bietet (mit einer geringen Platzzahl) für die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen einen berufsvorbereitenden Bildungsgang in Teilzeitform an. Die Teilnehmenden verbringen wöchentlich zwei Tage im Berufskolleg und drei Tage in einer Maßnahme der Arbeitsagentur. Sieht man ab von solchen Ausnahmeregelungen, so sind die berufsvorbereitenden Bildungsgänge an den beruflichen Schulen explizit nicht gedacht für die große Gruppe der jungen Erwachsenen unter den Flüchtlingen (z. B. die 18- bis 25-Jährigen). Die Erhöhung der Altersgrenzen wird zwar immer wieder gefordert (Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015b). Eine Tendenz in den Ländern, diese Forderung umzusetzen, zeichnet sich bisher nicht ab.

Nur unvollständige Informationen gibt es zum Ausbaustand der Bildungsgänge und zu Schülerzahlen. Damit kann zu diesem Zeitpunkt die Frage nicht beantwortet werden, ob in der Vergangenheit den anspruchsberechtigten (in der Regel berufsschulpflichtigen) Jugendlichen eine Teilnahme an diesen Bildungsgängen möglich oder aus Kapazitätsgründen unmöglich war.

7 Qualifizierung in anerkannten Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen



7 Qualifizierung in anerkannten Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen

Voll qualifizierende Bildungsgänge an beruflichen Schulen führen zu Ausbildungsabschlüssen nach landesrechtlichen Regelungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist in der Regel ein mittlerer Bildungsabschluss. Nur für wenige berufsschulische Ausbildungsgänge ist lediglich ein Hauptschulabschluss erforderlich (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 195–196). Insofern ist für junge Flüchtlinge in der Regel entweder die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Schulabschlusses mit dem mittleren Schulabschluss oder der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses in Deutschland Voraussetzung für den Zugang zu diesen Bildungsgängen. Wenn die Annahme zutrifft, dass ein Teil der jugendlichen Flüchtlinge mit guten allgemein bildenden Abschlüssen nach Deutschland kommt, dann müssten schulische Ausbildungsgänge zumindest einem Teil von ihnen gute Qualifizierungsmöglichkeiten bieten können. Überprüfbar ist diese Annahme bisher nicht: Weder über die Anerkennungsverfahren für ausländische Schulabschlüsse noch über die Ausbildung von Flüchtlingen in schulischen Ausbildungsgängen sind statistische oder Forschungsinformationen bekannt. Generell fehlt Forschung zur Frage, ob bzw. in welcher Weise schulische Ausbildungsgänge zur beruflichen Integration von Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beitragen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013, S. 196).



8 Duale Berufsausbildung

Das **duale System**, d. h. die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (in der Regel: betriebliche Ausbildung mit begleitendem Berufsschulunterricht) ist das quantitativ bedeutendste Teilsystem der beruflichen Bildung in Deutschland (Bundesinstitut für Berufsbildung 2015, S. 122–227). Wenn in der aktuellen flüchtlingspolitischen Debatte vom Fachkräftemangel die Rede ist, der durch die Ausbildung von Flüchtlingen vermindert werden kann, dann ist als Weg dahin in der Regel die duale (oder betriebliche) Berufsausbildung gemeint.

In welchem Umfang junge Flüchtlinge in der Vergangenheit im dualen System ausgebildet wurden, kann nicht geklärt werden, da die Berufsbildungsstatistik weder einen Flüchtlingsstatus ausweist noch den Zeitpunkt, zu dem Bewerber/innen um Ausbildungsplätze oder Auszubildende nach Deutschland gekommen sind. Erste Zahlen zu einer Teilgruppe von Flüchtlingen in der betrieblichen Ausbildung liefert eine Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie hatte bis Mitte 2013 in Abstimmung mit den Ausländerbehörden zu prüfen, ob geplante betriebliche Ausbildungen von **Geduldeten** rechtlichen Mindestanforderungen entsprachen. Aus diesem Prüfgang und für den Zeitraum von 1/2009 bis 6/2013 stammen die einzigen bundesweiten Zahlen zur beruflichen Ausbildung von Flüchtlingen, und zwar in diesem konkreten Fall von

Geduldeten: Über einen Zeitraum von insgesamt viereinhalb Jahren wurden nur 615 Anträge gestellt, von denen 90 Prozent genehmigt wurden (Schreyer/ Bauer/Kohn 2015, S. 4 und Abb. 1 auf S. 5).

Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist Asylbewerberinnen und -bewerbern mit einer **Aufenthaltsgestattung** nach einer Wartezeit von drei Monaten möglich. Erforderlich ist allerdings eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Arbeitsagentur ist nicht erforderlich. Für **Geduldete** gibt es keine zusätzliche Wartezeit mehr, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, aber auch sie benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen 2015, S. 5).

Nach der aktuellen Rechtslage „... können die Ausländerbehörden jungen Ausländern, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben, einen weiteren Aufenthalt bis zum Ende der Ausbildung ermöglichen. Dazu kann eine Duldung von einem Jahr erteilt bzw. soll eine bereits erteilte Duldung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Ausbildung noch fort dauert und mit einem Abschluss zu rechnen ist. ... Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis

mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt, der eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht, erteilt werden, wenn er in dem erlernten Beruf weiter beschäftigt wird“ (Bundesministerium des Inneren/Zentralverband des Deutschen Handwerks 2015, S. 3). Um die Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe zu erhöhen, soll zukünftig nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ während „der gesetzlichen oder tariflichen Ausbildungszeit ... der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (erhalten). Bei Abbruch des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erlischt der Titel automatisch. ... Es gibt keine Altersgrenze vor Beginn der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate ... Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht der Beschäftigung entsprechend von zwei Jahren erteilt“ (Koalitionsausschuss 2016, S. 4).

Allerdings: Bei der **Duldung** handelt es sich rechtlich nur um eine Aussetzung der Abschiebung. „Da die Behörde bei der Verlängerung der Duldung einen Ermessensspielraum hat, ist weiterhin nicht sicher, dass der Betrieb den Azubi für den kompletten Ausbildungszeitraum behalten kann ...“ (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen 2015, S. 5). Für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 30. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles **Beschäftigungsverbot**. Das heißt: Die Ausländerbehörde kann die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nicht genehmigen.

Wenn auch statistische Daten (oder Daten aus repräsentativen Untersuchungen) fehlen, so gibt es zum **dualen System** – anders als für das System berufsschulischer Ausbildungsgänge – eine Reihe von empirischen Untersuchungen, meist qualitative Studien oder standardisierte Befragungen mit einer kleinen Zahl von Befragten, aus denen in diesem Kapitel Ergebnisse berichtet werden können.

2014 wurden die Ergebnisse einer Befragung von zehn Ausbilderinnen und Ausbildern von acht Hamburger Ausbildungsbetrieben zu ihren Erfahrungen mit der dualen Ausbildung von jungen Flüchtlingen veröffentlicht: Die Auszubildenden hatten vor Beginn der Ausbildung nur wenige Jahre in Deutschland verbracht. Als generelles Problem wurde benannt, dass die Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung nicht genug Zeit hatten, sich die deutsche Sprache anzueignen. Dabei genügten die Sprachkenntnisse zwar zumeist den betrieblichen Kommunikationsanforderungen, nicht aber den Anforderungen in der Berufsschule. Probleme in der Berufsschule gab es auch hinsichtlich der Mathematikkenntnisse der jungen Leute. Die Berufsschule wird denn auch als die größte Hürde für das Gelingen der Ausbildung genannt (Meyer 2014, S. 97). Die Ausbilder/innen charakterisieren die jungen Flüchtlinge als „... motiviert, engagiert und sozial kompetent; teilweise erbringen sie überdurchschnittliche

Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte“ Jugendliche und Heranwachsende

Seit dem 1. August 2015 kann einer/m „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden, wenn sie/er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- „1. sie/er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. sie/er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass sie/er sich auf Grund ihrer/seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt“ (§25a Abs. 1 AufenthG).

Mit der Verkürzung der Frist von sechs auf vier Jahre wird auch Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltstitel (**Aufenthaltsgestattung, Duldung**) in Aussicht gestellt, in absehbarer Zeit durch eigene Integrationsleistungen – insbesondere durch Bildung und Ausbildung – einen sicheren Aufenthaltstitel zu erreichen. Zwiespältige Effekte kann dieses positive Angebot allerdings dann haben, wenn beispielsweise der Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung versperrt ist, weil die dafür erforderliche Arbeitserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde nicht gewährt wird.



handwerkliche Leistungen“. Es gibt ein großes Interesse, die Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung weiter im Betrieb zu halten (Meyer 2014, S. 98).

In einer explorativ angelegten Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) werden die Bedingungen für eine betriebliche Ausbildung von **geduldeten** Flüchtlingen untersucht. Bei Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen wurden in Interviews Informationen zu den durch diese Institutionen für eine solche Ausbildung gesetzten Rahmenbedingungen erhoben.

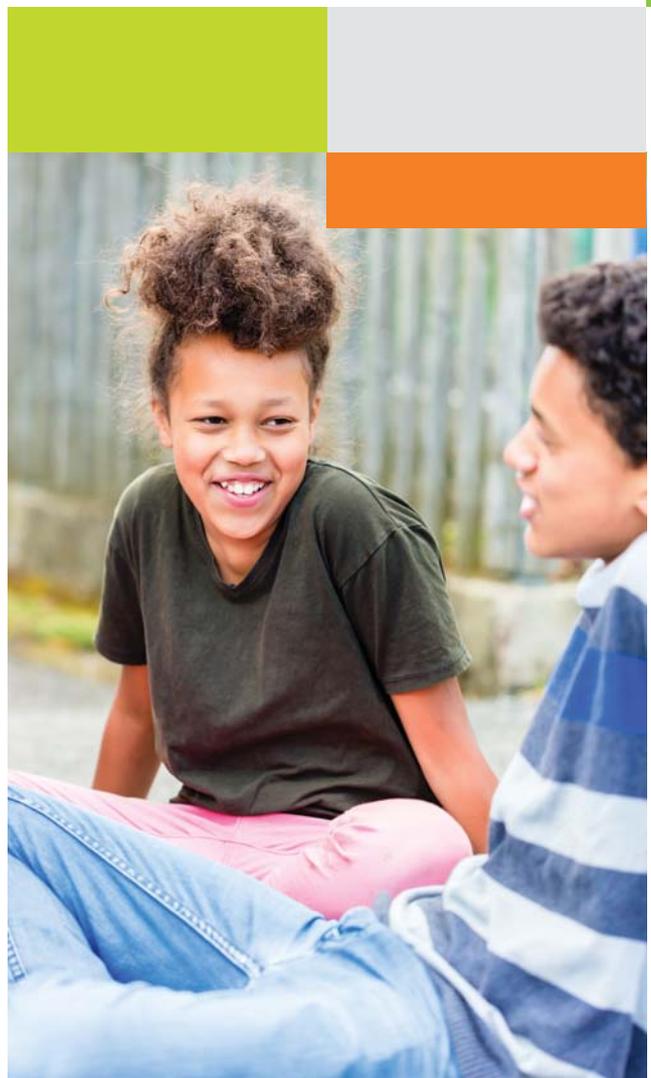
Zum 01.01.2009 wurde nach einer Wartefrist von einem Jahr auf die **Vorrangprüfung** verzichtet, nach der **Geduldete** eine betriebliche Ausbildung nur aufnehmen konnten, wenn die Arbeitsagentur feststellte, dass es für den Ausbildungsplatz keine Bewerber/innen mit Vorrang (deutsche Staatsbürger, EU-Inländer) gab. Zum 01.07.2013 wurde auch die Wartefrist abgeschafft. Gleichwohl ermittelte die Untersuchung weitere gravierende Hindernisse für die betriebliche Ausbildung **Geduldeter**. Nach Wegfall der **Vorrangprüfung** liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit einer betrieblichen Ausbildung ausschließlich bei den Ausländerbehörden, bei denen für die Ausbildung eine **Beschäftigungserlaubnis** beantragt werden muss. Eine **Beschäftigungserlaubnis** wird **Geduldeten** dann nicht erteilt, „wenn sie das Hindernis, das sie vor Abschiebung schützt, selbst verursachen. Ein solches Hindernis sieht der Gesetzgeber insbesondere darin, dass junge **Geduldete** falsche oder ungenügende Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen und bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht ausreichen mitwirken“ (Schreyer/Bauer/Kohn 2015, S. 4). Der Hintergrund ist ein Dilemma der **Geduldeten**: Wenn sie den Ausländerbehörden Informationen bzw. Dokumente liefern, erhöhen sie das Risiko ihrer Abschiebung. Tun sie es nicht, schaffen sie Gründe für die Verweigerung der Beschäftigungserlaubnis. Der **Duldungsausweis** enthält dann den Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ (ebd.).

Nach Ergebnissen der Studie gehen die Ausländerämter mit diesem Dilemma der jungen **Geduldeten** sehr unterschiedlich um, besonders was die Anforderungen an deren „Mitwirkungshandlungen“ betrifft. Das bedeutet, „... dass Geduldete regional ungleiche Chancen auf eine Beschäftigungserlaubnis haben ... Manche Ausländerbehörden sehen die Mitwirkung für eine Beschäftigungserlaubnis als ausreichend an, wenn Geduldete mit ungeklärter Identität kooperativ in den Prozess eintreten. ... Andere würden eine Beschäftigungserlaubnis erst erteilen, nachdem die Geduldeten ein Personaldokument vorgelegt haben. Damit steigt aber gleichzeitig ihr Risiko, abgeschoben zu werden“ (ebd.). Unterschiede gab es zwischen den untersuchten Ausländerämtern auch bei der Erlaubnis von regionaler Mobilität und der Zeiträume, für die die Duldung genehmigt bzw. verlängert wurde. Die Mobilität wurde von manchen Ämtern auf einen Landkreis beschränkt, andere Ämter erlaubten die Aufnahme der Aus-

bildung im gesamten Bundesgebiet. Der kürzeste beobachtete Duldungszeitraum betrug ein Monat, der längste ein Jahr (ebd., S. 5).

Die dritte hier vorgestellte Untersuchung sollte klären, „... vor welchen Hürden Jugendliche und junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen während ihres Bildungs- und Ausbildungsweges stehen und welche Determinanten diese Hürden bestimmen“ (Müller/Nägele/Petermann 2014, S. 10). Insgesamt 40 Jugendliche und junge Erwachsene wurden in themenzentrierten narrativen Interviews befragt. Von ihnen hatten zum Zeitpunkt des Interviews 26 den Aufenthaltsstatus einer **Gestattung** oder **Duldung** (ebd., S. 12–17).

Für Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus sind die Fragen der Aufenthalts und des Gelingens von Ausbildung in doppelter Weise verwoben. Einerseits erschwert der unsichere Status das Absolvieren einer Ausbildung. Andererseits verschlechtern sich die Bleibechancen, wenn keine Ausbildung absolviert wird oder die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist (vgl. dazu den Infokasten „Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte“ Jugendliche und Heranwachsende“, S. 29). „In den individuellen Bildungsbiographien entstehen ... lange Lücken und Umwege, persönliche Bildungsziele können nicht verfolgt oder gar nicht erst entwickelt werden und viele sind schließlich auf Transferleistungen oder als Ungelehrte auf den Niedriglohnsektor verwiesen“ (ebd., S. 101–102).



9 Angebote der Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit

Mit ihren Angeboten der Ausbildungsförderung verfügt die Bundesagentur für Arbeit über eine breite Palette von Fördermöglichkeiten für Jugendliche, die für den Zugang zu bzw. den Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen. Es sind:

- Förderangebote, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten: **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)** und **Einstiegsqualifizierung (EQ)**,
- Förderangebote, in denen die Berufsausbildung teilweise oder vollständig außerbetrieblich organisiert ist: **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**,
- Förderangebote, die eine betriebliche Berufsausbildung begleiten und unterstützen: **Assistierte Ausbildung** und **ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**.

Jugendliche mit Migrationshintergrund werden explizit als Zielgruppe dieser Angebote genannt. Der Zugang junger Flüchtlinge zu diesen Förderangeboten ist allerdings abhängig von **Aufenthaltstiteln** und Annahmen zur **Bleibeperspektive**:

- Personen mit **Aufenthaltsurlaubnis** haben uneingeschränkten Zugang zu allen Angeboten der Ausbildungsförderung.

- Personen mit **Aufenthaltsgestattung** (also während der Dauer des Asylverfahrens) und **Duldung** (wenn nach der Ablehnung des Asylantrags Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen) haben grundsätzlich Zugang zur **Einstiegsqualifizierung (EQ)**. Die übrigen Maßnahmen der Ausbildungsförderung waren Personen mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** bis zum 01.01.2016 nur zugänglich, wenn sie sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt vier Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. Zum 01.01.2016 wurde die Wartezeit für die Inanspruchnahme einer **ausbildungsbegleitenden Hilfe (abH)** für **Geduldete** auf 15 Monate herabgesetzt.
- **Geduldeten**, die sich zuvor nicht insgesamt vier Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren, stehen **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** und die **außerbetriebliche Ausbildung** nicht offen. „Beides sind kostenintensive Maßnahmen, die eine gefestigte Bleibeperspektive voraussetzen“ (Deutscher Bundestag 2015, S. 3).
- Keinen Zugang zu den Angeboten der **Ausbildungsförderung** der Bundesagentur haben Personen mit **Beschäftigungsverbot**, also z. B. Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 30. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben (ebd., S. 2).

Eckpunkte Integrationsgesetz

Nach den am 13.04.2016 im Koalitionsausschuss der Bundesregierung beschlossenen „Eckpunkten Integrationsgesetz“ sollen zukünftig die Zugänge für **Gestattete** und **Geduldete** zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung wie folgt erleichtert werden: Für „Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive“: nach drei Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Für Geduldete: Nach 12 Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung, wenn eine Zusage eines Betriebes für einen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung vorliegt und kein Beschäftigungsverbot besteht. Die Wartezeit vor dem Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen soll sechs Jahre betragen, wenn kein Beschäftigungsverbot besteht (Koalitionsausschuss 2016, S. 1).

Die Vorgabe der „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013, nach der minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem zu verschaffen ist, greift – wie bereits für die außerschulische Sprachförderung festgestellt – bei den Angeboten der **Ausbildungsförderung** der Bundesagentur für Arbeit nicht. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland, neben den beruflichen Schulen mit ihren berufsvorbereitenden Bildungsgängen, die Bundesagentur für Arbeit mit der breiten Palette von Angeboten der **Ausbildungsförderung** der wichtigste Anbieter von Fördermaßnahmen für „benachteiligte“ Jugendliche ist. Diese Fördermaßnahmen werden nicht dem Bildungssystem, sondern der Arbeitsmarktpolitik zugeordnet und aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung finanziert. Wären diese Angebote Teil des Bildungssystems, müssten sie minderjährigen Flüchtlingen unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder ihrer **Bleibeperspektive** uneingeschränkt zugänglich sein. Die Nichtzuordnung zum Bildungssystem hat zur Folge, dass für die berufliche Integration von Flüchtlingsjugendlichen wichtige Förderangebote während der Phase der Antragstellung noch nicht zugänglich sind, im Falle einer **Duldung** erst nach einer längeren und an zusätzliche Voraussetzungen geknüpften Wartezeit in Anspruch genommen werden können und den Flüchtlingen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ generell verschlossen bleiben.



10 Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Fazit

Bei der Beschreibung der Rahmenbedingungen der beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland wurden drei Typen von Problemen herausgearbeitet, die dringend einer Lösung bedürfen: Kapazitätsengpässe, Zugangsbeschränkungen und ein Mangel an praktikablen Konzepten.

Die Zahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge hatte sich ab 2012 kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2015 ist sie noch einmal stark angestiegen. So war einerseits ein erhöhter Handlungsbedarf bereits seit einigen Jahren absehbar. Andererseits war der Anstieg der Zahl auf über eine Million im Jahr 2015 von niemandem erwartet worden. Insofern gibt es bei allen Angeboten zur beruflichen Qualifizierung junger Flüchtlinge Kapazitätsengpässe.

Kapazitätsengpässe bei der Sprachförderung gibt es schon deshalb, weil der Einsatz von Lehrkräften für Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache einen zeitlichen Vorlauf für deren Ausbildung benötigt. Der schnelle Ausbau des Systems der **Integrationskurse** und der **Berufsbezogenen Deutschkurse** war nicht ohne großes finanzielles und organisatorisches Engagement des Bundes möglich. Ausgebremst wurde der Ausbau von möglichst frühzeitig ansetzenden Förderangeboten auf Bundesebene allerdings auch regelmäßig durch Überlegungen, wie zu verhindern ist, dass sie von Personen mit geringer **Bleibperspektive** in

Anspruch genommen werden. Ein aktuelles Beispiel sind die im Oktober 2015 gestarteten **Einstiegskurse** der Bundesagentur für Arbeit. An den **Einstiegskursen** können nur Flüchtlinge aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea teilnehmen. Und weil die **Einstiegskurse** als zeitlich befristetes Einmalprogramm eingerichtet wurden, wird die Chance nicht genutzt, Kapazitäten für ein frühzeitig einsetzendes Angebot der Sprachförderung aufzubauen, das den benötigten Vorlauf für spätere, voraussetzungsreichere Kursangebote bereitstellt.

Zum Ausbaustand des quantitativ wichtigsten Qualifizierungsangebots für junge Flüchtlinge auf Länderebene, den berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen, gibt es nur aus einzelnen Ländern statistische Informationen. Die deuten auf eine schnell wachsende Zahl von Klassen bzw. Schülerinnen und Schülern für diese Bildungsgänge, wobei es bei der Ausbaugeschwindigkeit (wie auch beim Problembewusstsein und beim Stand der Entwicklung pädagogischer Konzepte) Unterschiede zwischen den Ländern gibt. Wenn auch Zahlen fehlen, so gibt es Hinweise, dass berufsschulpflichtige Flüchtlinge wegen fehlender Kapazitäten in auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Bildungsgängen entweder in Regelangeboten „mitlaufen“ oder aber von der Berufsschulpflicht befreit werden. Wenn es nicht gelingt, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über berufsvor-

berbeitende Bildungsgänge generell Zugänge zu einer regulären Ausbildung zu eröffnen, so wird nicht nur die Chance verpasst, den Problemen des so oft beschworenen drohenden Fachkräftemangels zu begegnen. Es wird auch in Kauf genommen, dass eine große Zahl junger Menschen dauerhaft von einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbsarbeit ausgeschlossen wird.

Internationale Normen, so z. B. die „EU-Aufnahmerichtlinie“ vom Juni 2013, bestimmen, dass minderjährige Flüchtlinge in vergleichbarer Weise Zugang zum Bildungssystem haben müssen wie Minderjährige deutscher Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmungen werden in Deutschland für viele Bildungsgänge und Förderangebote dadurch ausgehebelt, dass diese nicht dem Bildungssystem zugerechnet werden. Das trifft für die außerschulisch organisierte Sprachförderung ebenso zu wie für die **Ausbildungsförderung** der Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche, die bei der beruflichen Qualifizierung einer besonderen Unterstützung bedürfen. Und es betrifft schließlich auch den Kernbereich der beruflichen Quali-

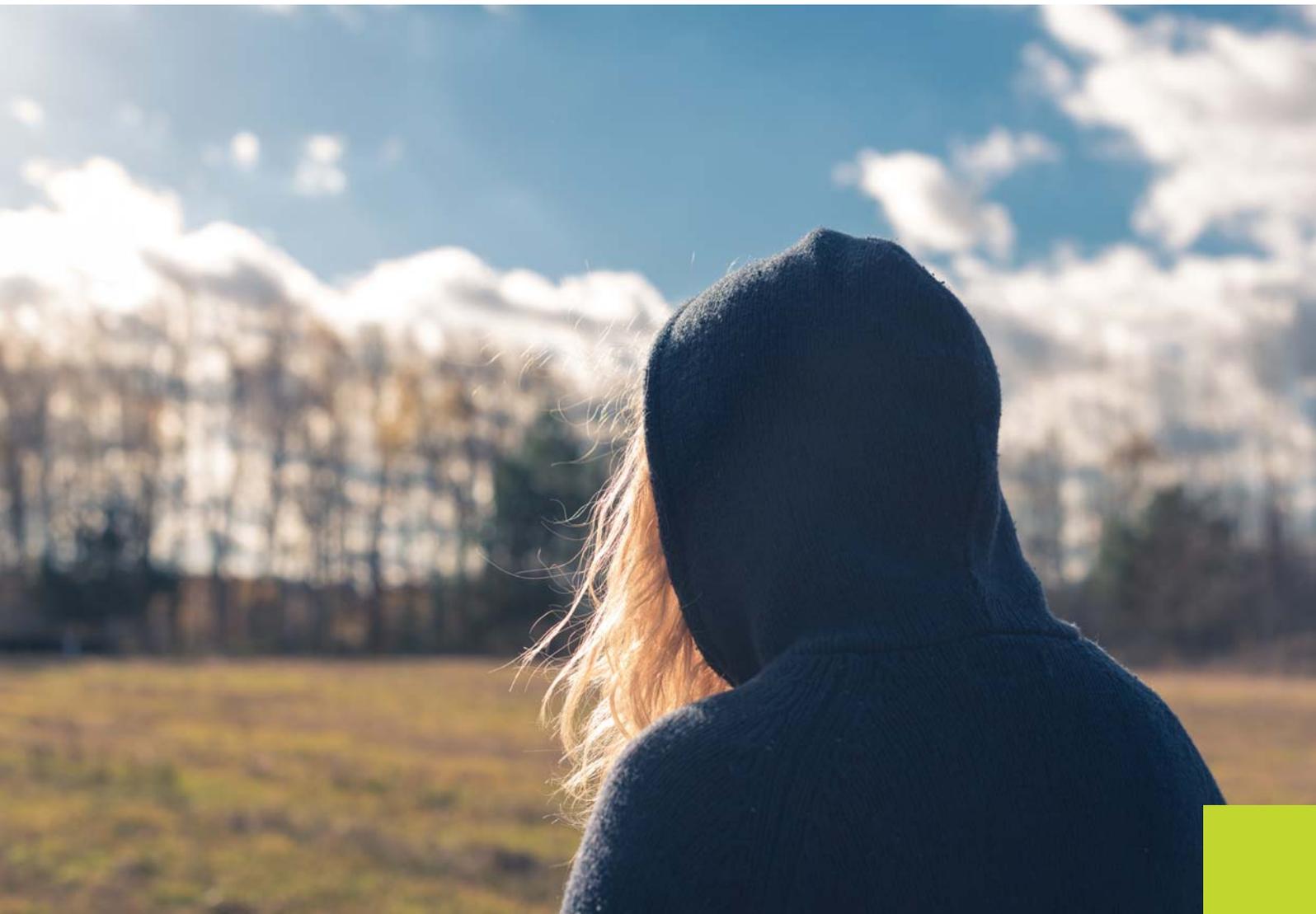
ifizierung in Deutschland, die duale Berufsausbildung, von der junge Leute mit **Beschäftigungsverbot** ausgeschlossen sind. Zwar sind in den letzten Jahren viele Hürden beim Zugang von Flüchtlingen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus zur beruflichen Qualifizierung abgeschwächt oder ganz beseitigt worden. Gleichzeitig wurde eine neue, unüberwindbare Hürde für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ errichtet: Sie haben weder Zugang zu Angeboten der Sprachförderung noch zur Ausbildungsförderung oder zur **dualen Berufsausbildung**.

Altersbezogene Zugangsbeschränkungen bei berufsschulischen Bildungsgängen leiten sich in fast allen Bundesländern (in einigen Ländern gibt es Ausnahmeregelungen) aus der Dauer der Berufsschulpflicht ab, die meist mit Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Beginn der Volljährigkeit endet. Draußen vor bleibt die große Gruppe der jungen Erwachsenen unter den jungen Flüchtlingen. Sie kommen in einer Altersphase nach Deutschland, die für viele biographisch zu spät liegt, um im allgemein bildenden Schulsystem Sprachkenntnisse und die Abschlüsse zu erwerben, die wiederum eine Voraussetzung für den Zugang zu einer regulären Berufsausbildung darstellen. Die Aufnahmegesellschaft richtet an sie die Erwartung, dass sie sich qualifizieren und durch Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt sichern und zum Wohlstand des Landes beitragen. Sie benötigen Bildungsgänge, die eine Brücke hin zu einer regulären Berufsausbildung darstellen können. Die generelle Öffnung von berufsvorbereitenden Bildungsgängen mit dieser Zielrichtung zumindest für die bis zu 25-Jährigen wäre dafür einen praktikabler Weg.

Zugangsvoraussetzung zu beruflicher Qualifizierung sind allgemein bildende Schulabschlüsse. Die laufenden Erhebungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liefern regelmäßig Hinweise dafür, dass viele Flüchtlinge mit allgemein bildenden Schulabschlüssen nach Deutschland kommen, mit denen sie im Prinzip die Aufnahmebedingungen für viele Ausbildungsgänge erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass ihr Abschluss von der **Zeugnisanerkennungsstelle** eines Bundeslandes als gleichwertig anerkannt wird. Formalisierte Anerkennungsverfahren gibt es sowohl für bundesrechtlich wie für landesrechtlich geregelte Berufe. Allerdings ist die Transparenz, die zu den Anerkennungsverfahren zunehmend hergestellt wird, im Ergebnis beunruhigend: Offenbar stellt nur ein Bruchteil der Personen, die eigentlich von einer Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Berufsausbildung profitieren müssten, einen entsprechenden Antrag.

Es gibt einerseits einen breiten Konsens, dass die Anerkennung von mitgebrachten Schul- und Berufsabschlüssen eine zentrale Basis für auf diese aufbauende Strategien der beruflichen Integration darstellen muss. Andererseits gibt es Zweifel hinsichtlich der Praktikabilität der Anerkennungsverfahren. Wir finden deutliche Hinweise, dass die Verfahrenshürden so hoch sind, dass Anträge auf Anerkennung von Abschlüssen auch dann nicht gestellt werden, wenn eigentlich die Antragstellenden von einem sol-





chen Verfahren profitieren müssten. Im Ergebnis können zu oft weder die Flüchtlinge das Potenzial ihrer mitgebrachten Bildung und Ausbildung nutzen, noch können die Aufnahmegesellschaft und ihre Bildungssysteme von diesen Potenzialen profitieren.

In einem Überblick über die Behandlung des Flüchtlingsthemas in der Migrations- und Bildungsforschung kommen Behrens und Westphal zu einem skeptischen Schluss, was die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten betrifft: Pädagogisch Handelnde müssten in „Widersprüchen agieren ... zwischen der faktischen Perspektivlosigkeit im Alltag der jungen Flüchtlinge und dem pädagogischen Ziel, Zukunfts- und Entfaltungsmöglichkeiten zu entwickeln“ (Behrens/Westphal 2009, S. 47).

Dass die Bildungs- und Ausbildungssituation vieler junger Flüchtlinge von „beständiger Unsicherheit“ geprägt wird, haben andere Studien bestätigt. Gleichzeitig gibt es

einen beachtlichen Fundus von pädagogischen Konzepten und Erfahrungen, der sich nutzen lässt und auf den man aufbauen kann. Diese Konzepte stammen aus der Beratungs- und Unterstützungsarbeit der Jugendsozialarbeit, aus der Qualifizierung und Begleitung von jugendlichen „Seiteneinsteigern“ in Angeboten der **Ausbildungsförderung**, aus der außerschulischen Sprachförderung, aus berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen und aus der dualen Ausbildung. Ein prominentes Beispiel ist die Verknüpfung von Sprachförderung und beruflicher Vorbereitung bzw. Ausbildung, die in unterschiedlichen institutionellen Kontexten entwickelt, erprobt und praktiziert wird. Die für die Erarbeitung dieses Papiers durchgeführten Recherchen haben Hinweise auf eine große Zahl von Institutionen und Initiativen ergeben, die sich zur Aufgabe gemacht haben, Informationen über Förderkonzepte zu sammeln, aufzubereiten und für Politik und Praxis zugänglich zu machen. Das Rad muss also nicht überall und immer wieder neu erfunden werden.

Literaturverzeichnis

Anderson, Philip (2016): Zugang zu Berufsschulklassen für junge Flüchtlinge. Der bayerische Ansatz. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 1/2016, S. 34–35

Anerkennung in Deutschland (Hrsg.) (2015): Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Anerkennung im Schulbereich
http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/anererkennung_im_schulbereich.php (Zugriff: 26.11.2015)

Baden-Württemberg. Ministerium für Integration (Hrsg.) (o.J.): Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg. Stuttgart: Ministerium für Integration

Baden-Württemberg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hrsg.) (2015): Kultusministerium und Arbeitsagentur kooperieren bei Berufsberatung für junge Flüchtlinge
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kultusministerium-und-arbeitsagentur-kooperieren-bei-berufsberatung-fuer-junge-fluechtlinge/> (Zugriff: 22.03.2016)

Behrensen, Birgit/Westphal, Manuela (2009): Junge Flüchtlinge – ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung. In: Krappmann, Lothar/Lob-Hüdepohl, Andreas/Bohmeyer, Axel/Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hrsg.) (2009): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag, S. 45–58

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2016a): Interview. Aus Flüchtlingen sollen Fachkräfte werden. In: Change – das Magazin der Bertelsmann Stiftung, H. 1/2016

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2016b): Kompetenzen anerkennen – Was Deutschland von anderen Staaten lernen kann. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung

Braun, Frank/Lex, Tilly (2016): Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise. München: Deutsches Jugendinstitut

Büschel, Ulrike/Daumann, Volker/Dietz, Martin/Dony, Elke/Knapp, Barbara/Strien, Karsten (2015): Abschlussbericht Modellprojekt Early Intervention – Frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen. Ergebnisse der qualitativen Begleitforschung durch das IAB. In: IAB Forschungsbericht 10/2015
<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf> (Zugriff: 12.03.2016)

Bundesagentur für Arbeit/Agentur für Arbeit Osnabrück (Hrsg.) (2015): Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten. Stand: 01.10.2015. Osnabrück: Agentur für Arbeit
<http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2015/10/Zugang-zum-Arbeitsmarkt-Leistungen-%C3%BCr-Migranten.pdf> (Zugriff: 26.10.2015)

Bundesagentur für Arbeit. Zentrale (Hrsg.) (2015): Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Fragenkatalog. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit
http://news.bagkjs.de/media/raw/Fragenkatalog_zu_Einstiegskursen_fuer_Asylobewerberinnen_und_Asylobewerber.pdf (Zugriff: 30.11.2015)

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 18.04.2016)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015a): Konzept für einen bundesweiten Jugendintegrationskurs. Überarbeitete Neuauflage April 2015. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-jugendik.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 18.11.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2015b): Pädagogisches Konzept zum ESF-BAMF-Programm. Berufsbezogene Förderung Deutsch als Zweitsprache. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/paedagogisches-konzept_foerderperiode%2020150915.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 29.10.2015)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Kontaktstelle des EMN (Hrsg.) (2016): Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte. Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 66
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2015): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2015. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung
- Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (o.J.): Qualifikationsanalysen. Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bei fehlenden Unterlagen. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung
https://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/151123_BIBB_Prototyping_Flyer_mit_Merkblaettern.pdf (Zugriff: 18.03.2016)
- Bundesministerium des Inneren / Zentralverband des Deutschen Handwerks (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge in Berufsausbildung. Fragen und Antworten zum Aufenthaltsstatus und zum Zugang zur Berufsausbildung. Stand: 1. September 2015, Berlin: Bundesministerium des Inneren
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Flyer_Berufsausbildung_von_Fl%C3%BChtlingen.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 26.10.2015)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2015): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung
https://www.bmbf.de/pub/bericht_zum_anerkennungsgesetz_2015.pdf (Zugriff: 26.11.2015)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. 36 S.
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff: 05.04.2016)
- Bundesregierung (Hrsg.) (2015): Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015.
https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlingsbeschluss.pdf;jsessionid=C8EAF98CDE2424AFFA7268482676F1D8.s2t2?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff: 25.10.2015)
- Cremer, Hendrik (2015): Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung in Versorgung von Flüchtlingen. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO direkt, Oktober 2015
- Daumann, Volker / Dietz, Martin / Knapp, Barbara / Strien, Karsten (2015): Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Ergebnisse der qualitativen Begleitforschung. Nürnberg: IAB, IAB-Forschungsbericht 3/2015
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2015): Erfahrungen beim Arbeitsmarktzugang und der Arbeitsförderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Erfahrungen der Arbeitsförderung. Antwort der Bundesregierung – Drucksache 18/6339
http://news.bagkjs.de/media/raw/1806339_-_Antw.-Bundesregierung_-_Erfahrungen_Arbeitsfoerderung_von_Asylsuchenden.pdf (Zugriff: 17.11.2015)
- Deutscher Gewerkschaftsbund. Bundesvorstand (Hrsg.) (2015): DGB-Stellungnahme zur Änderung des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes (BQFG) und zum Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. Berlin: DGB-Bundesvorstand
- Dietz, Martin / Trübswetter, Parvati (2016): Early Intervention – Teilnehmerstruktur und Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 1/2016, S. 4–5
- Döring, Ottmar / Müller, Bettina / Neumann, Florian (2015): Potenziale erkennen – Kompetenzen sichtbar machen. Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BS/Publikationen/GrauePublikationen/LL_WfA_GP_Potenziale_erkennen_2016.pdf (Zugriff: 02.04.2016)
- Druckrey, Petra (2007): Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule – Beruf. Bonn und Moers: BIBB und IMBSE
http://www.bildungsketten.de/intern/system/upload/Materialien/Qualitaetsstandards_fuer_Verfahren_zur_Kompetenzfeststellung_im_Uebergang_Schule_Beruf.pdf (Zugriff: 27.11.2015)
- Europäische Union (2013): Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). In: Amtsblatt L 180/96 vom 29.06.2013
- Gag, Maren (2014): Netzwerkformationen zur Gestaltung pädagogischer Praxis und fachpolitischer Interessenvertretung. In: Gag, Maren / Voges, Franziska (Hrsg.) (2014): Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit. Münster / New York: Waxmann, S. 280–300
- Gaupp, Nora / Lex, Tilly / Reißig, Birgit (2008): Ohne Schulabschluss in die Berufsausbildung: Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 11. Jg., H. 3, S. 388–405
- Haug, Sonja / Zerger, Fritjof (2006): Integrationskurse – Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung. Nürnberg: Bundesamt für Integration und Flüchtlinge, Working Paper 5/2006
- IQ Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung (Hrsg.) (2010): Kompetenzfeststellung braucht Qualität. Arbeitshilfen für die Praxis. Ohne Ort: IQ Facharbeitskreis Kompetenzfeststellung
http://www.kumulus-plus.de/fileadmin/pdf/doku/was_kann_ich_praxishandreichung_2010_web.pdf (Zugriff: 27.11.2015)
- Katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2015): Flüchtlinge. Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. In: Newsletter, Ausgabe 550 / 30.11.2015
http://news.bagkjs.de/einstiegskurse_fuer_asylbewerber_innen (Zugriff: 30.11.2015)

Koalitionsausschuss (Hrsg.) (2016): Eckpunkte für ein Integrationsgesetz
http://docs.dpaq.de/10653-eckpunkte_integrationsgesetz.pdf
(Zugriff: 15.04.2016)

Koordinierungsstelle Integration durch Qualifizierung, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (Hrsg.) (2007): Praxishandreichung – Qualitätsstandards und migrationspezifische Instrumente zur Kompetenzfeststellung und Profiling. Düsseldorf: Koordinierungsstelle Integration durch Qualifizierung, Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
http://www.esf.bremen.de/sixcms/media.php/13/Praxishandreichung_Profiling.pdf (Zugriff: 27.11.2015)

Massumi, Mona u. a. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator Institut für Deutsch als Zweitsprache und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität Köln
http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf (Zugriff: 28.10.2015)

Meyer, Frauke (2014). „Das ist für uns schon ein Experiment.“ Erfahrungen von Ausbilderinnen und Ausbildern mit jungen Flüchtlingen in der dualen Ausbildung. Hamburg: passage gGmbH/Universität Hamburg

Mirbach, Thomas/Schober, Berthold (2011): Evaluation des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Abschlussbericht. Hamburg/Köln/Herper: Lawaetz Stiftung u. a.

Müller, Andreas (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 60

Müller, Doreen/Nägele, Barbara/Petermann, Fanny (2014): Jugendliche mit unsicheren Aufenthaltsverhältnissen im Übergang Schule – Beruf. Göttingen: Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen
<http://www.fish.de/fileadmin/beiboot/BB13/BB-13-12-Anlage.pdf>
(Zugriff: 18.04.2016)

Noske, Barbara (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Parusel, Bernd (2015): Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 65 (2015) 25, S. 31–38

Rheinland-Pfalz. Statistisches Landesamt (Hrsg.) (2015): Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation. Mehr als 60 Prozent der Fälle betreffen Gesundheitsberufe
<http://www.statistik.rlp.de/einzelansicht/archive/2015/july/article/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikation/>
(Zugriff: 22.03.2016)

Riegel, Aud (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche beim Einstieg in Bildung unterstützen: Einblicke in das Modell Münster. Präsentation auf der Werkstatt „Bildung, Monitoring, Beschäftigung“ der Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern am 22.10.2015 in Ingolstadt
http://www.transferagentur-bayern.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Riegel_Stadt_M%C3%BCnster_Vortrag.pdf
(Zugriff: 28.11.2015)

Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (Hrsg.) (2015a): Themendossier Sprachvermittlung und Spracherwerb für Flüchtlinge: Praxis und Potenziale außerschulischer Angebote. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung
http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Sprache.pdf
(Zugriff: 28.11.2015)

Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2015b): Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung

Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen (2015): Junge Flüchtlinge – Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland. Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2
http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2015/07/Kurzinformation_Junge-Fl%C3%BChtlinge_SVR-FB_WEB.pdf
(Zugriff: 15.12.2015)

Schießl, Eva (2015): Das Münchner Modell: Beschulung berufsschulpflichtiger Flüchtlinge. Präsentation auf der Werkstatt „Bildung, Monitoring, Beschäftigung“ der Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement/Agentur Bayern am 22.10.2015 in Ingolstadt
http://www.transferagentur-bayern.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Schiessl_LH_M%C3%BCnchen_Vortrag.pdf
(Zugriff: 28.11.2015)

Scholz, Antonia (2013): Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatensuche von Asylbewerbern – Ergebnisse einer Expertenbefragung. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Schreyer, Franziska/Bauer, Angela (2014): Regional ungleiche Teilhabe – Geduldete Fluchtmigranten und duale Ausbildung in Deutschland. In: Sozialer Fortschritt, 63. Jg., H. 11, S. 285–292

Schreyer, Franziska/Bauer, Angela/Kohn, Karl-Heinz P. (2015): Betriebliche Ausbildung von Geduldeten. Für den Arbeitsmarkt ein Gewinn, für die jungen Fluchtmigranten eine Chance. Nürnberg: IAB, IAB-Kurzbericht 1/2015

Schroeder, Christoph (2016): Wunder dauern etwas länger. Bei den Sprachkursen für Flüchtlinge und Migranten sind gründliche Reformen nötig. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 55, 7. März 2016, S. 2

Vodafone Stiftung Deutschland (Hrsg.) (2016): Nachhilfe für die Integration. Düsseldorf: Vodafone Stiftung
[https://www.vodafone-stiftung.de/vodafone_stiftung_news.html?&tx_newsjson_pi1\[showUid\]=191&cHash=58754ab42e36727dc2fb9c8e916cd501](https://www.vodafone-stiftung.de/vodafone_stiftung_news.html?&tx_newsjson_pi1[showUid]=191&cHash=58754ab42e36727dc2fb9c8e916cd501) (Zugriff: 06.04.2016)



Fotos:

Titel, S. 4, 20, 34: mooshny/fotolia, S. 8: click_and_photo/fotolia,
S. 11: Michel Borges/Shutterstock, S. 15: Martina Taylor/pixelio,
S. 17: Olexa/Shutterstock, S. 19: aslysun/Shutterstock, S. 23:
anadukic33/fotolia, S. 24: hopko/Shutterstock, S. 25: GertjanVH/
Shutterstock, S. 26: Marvin Siefke/pixelio, S. 27: iordani/fotolia,
S. 29: Dragon Images/Shutterstock, S. 30: Kzenon/fotolia, S. 32:
tinx/fotolia, S. 35: JonikFoto.pl/fotolia, S. 38: bernardbodo/fotolia

© 2016 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Jugendalter“

Nockherstraße 2
81541 München

Tel.: +49 (0) 89 62306-0
Fax: +49 (0) 89 62306-162
E-Mail: info@dji.de

Außenstelle Halle
Franckeplatz 1 Haus 12+13
06110 Halle/Saale

Tel.: +49 (0) 345 68178-0
Fax: +49 (0) 345 68178-47
E-Mail: info@dji.de

ISBN: 978-3-86379-226-8

Gestaltung und Satz: Anja Rohde
Druck: Grafik und Druck GmbH Peter Pöllinger